

## Presbyterial-synodal und republikanisch

### Der Bielefelder Superintendent Johann Heinrich Scherr<sup>1</sup> und die Reform von Kirche, Schule und Staat von 1804 bis 1844

Die preußischen Territorien besaßen zu Beginn des 19. Jahrhunderts jeweils eigene kirchliche Ordnungen. Die Organisation der protestantischen Kirchengemeinden im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Ravensberg bestand 1806 aus einem der Mindener Regierung angegliederten Konsistorium und zwei Superintendenten. Friedrich Brökelmann<sup>2</sup>, Superintendent des Fürstentums, strebte 1813 die Wiederherstellung dieses Zustandes<sup>3</sup> an, Johann Heinrich Scherr, Superintendent der Grafschaft, wollte mit der politischen Neuordnung Westfalens auch die kirchlichen Verhältnisse neu geregelt sehen. Das Ziel nannte er „Verfassung“ und wählte den Ausdruck „republikanische Kirchenverfassung“, um ihre besondere Form zu bezeichnen, die den Anspruch auf kirchliche Selbstverwaltung in Distanz zu einer Sonderrolle des Königs von Preußen – konkret gemeint waren die Staats- und Hofbeamten des Königs – in der Kirche ausdrücken konnte.<sup>4</sup> Die Monarchie sollte damit nicht in Frage gestellt werden. Wilhelm H. Neuser bemerkt, dass im „Hintergrund [...] ohne Frage die demokratischen Forderungen der Französischen Revolution von 1789 [standen]. Auf die Kirche übertragen bedeuten sie die Schaffung eigenständiger Synoden, die die Kirche leiten sollten.“<sup>5</sup> Friedrich Wilhelm III. hatte mit dem Versprechen einer Verfassung für Preußen seit dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810<sup>6</sup> den „demokratischen Forderungen“ ein politisches Angebot gemacht.

<sup>1</sup> Johann Heinrich Arnold Scherr, Bauks Nr. 5387.

<sup>2</sup> Heinrich Friedrich Christian Brökelmann (1763-1817), Bauks Nr. 786.

<sup>3</sup> Schreiben an Julius v. Bernuth, den Leiter der Regierungskommission Bielefeld, v. 5.12.1813. STAMS, B 100 Regierungskommission Bielefeld, 100, Bl. 2.

<sup>4</sup> Wilhelm H. Neuser, Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819, JVKWG 79, 1986, S. 99 f.

<sup>5</sup> Wilhelm H. Neuser, Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriss, = Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 22, Bielefeld 2002, S. 143.

<sup>6</sup> König Friedrich Wilhelm III. und Staatskanzler Hardenberg erklärten, dass „[...] Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation,

Die wissenschaftliche Aufbereitung der Fakten zur Entstehung der presbyterial-synodalen Ordnung in Westfalen ist über die oben zitierten Arbeiten von Wilhelm H. Neuser, Hertha Köhne,<sup>7</sup> und Heide Barmeyer<sup>8</sup> leicht zugänglich. Einige Dokumente der Quellensammlung „Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere“ betreffen auch Ravensberg, Texte Scherrs sind nicht abgedruckt.<sup>9</sup> Bis heute ist unklar, welche Impulse aus Ravensberg von 1815 bis 1835 die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz begleitet oder auf sie eingewirkt haben. Wie sich der ravensberger, nachmalige Bielefelder Superintendent Scherr an der Diskussion einer künftigen kirchlichen und politischen Verfassung beteiligte, welche Argumente er einführte, welche Ziele er formulierte, soll im Folgenden untersucht werden. Dabei ist zu fragen, ob auch Scherrs Positionen mit den Forderungen der Französischen Revolution zusammenhingen, wie Neuser oben angemerkt hat.

### Zur Überlieferung der Schriften Scherrs

Scherr hat keine Bücher und Zeitschriftenaufsätze zu kirchlichen oder schulischen Fragen seiner Zeit verfasst. Zur Eröffnung der Bürgerschule 1834 und zur Einführung der Kirchenordnung 1835 verfasste er je eine kleine Schrift.<sup>10</sup> Die Akten von der Hand Scherrs sind auf die Verschrän-

sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen [...].“ Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben. Ernst Rudolf Huber (Hg.), Preußische Gesetzsammlung 1810, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte Band 1, Stuttgart 2001, S. 25. <http://www.verfassungen.de/5.5.2009,19:45>.

- <sup>7</sup> Hertha Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. = Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte, Band 1, Bielefeld 1974.
- <sup>8</sup> Heide Barmeyer, Der Oberpräsident Vincke als Präsident des westfälischen Konsistoriums in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Preußen 1815–1834/35, Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 13, Münster 1991.
- <sup>9</sup> Wilhelm Heinrich Neuser (Hg.), Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere, 1817 bis 1834 mit erläuternden Dokumenten, Teil 1 · 1817, Münster 1997, Teil 2 · 1818, Teil 3 · 1819, Münster 1999 = Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Regionalgeschichte Bd. 5. Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte ist der Herausgeber von Bd. 4, Die Gesamtsynode in Dortmund im Jahr 1820, Bielefeld 2004.
- <sup>10</sup> 1. [Johann Heinrich Scherr], Einige Mittheilungen über die neue Elementar- und Bürger-Schule zu Bielefeld, aus den Verhandlungen zu ihrer Einrichtung, der Hochachtbaren Bürgerschaft gewidmet, welche zur Theilnahme an der am 19. d. M. stattfindenden Einweihung der Anstalt geziemend eingeladen wird. Bielefeld, 1834.

kung der kirchlichen Praxis von Armenpflege, Kirche und Schule sowie auf die Ausbildung von Formen der Beteiligung hin ausgewählt. Seiner Bedeutung für die Überlieferung entsprechend sei der Hinweis auf das Archiv des Kirchenkreises Herford vorangestellt. Die nicht paginierte Akte Nr. 1 im Archiv des Kirchenkreises Herford (alte Signatur Landeskirchliches Archiv Bielefeld, 4,13 Abt.I, Generalia interna 1) enthält die vom Senior Friedrich Wilhelm Johanning – seit dem 14. Mai 1818 auch Superintendent des neu eingerichteten Kirchenkreises Herford – aufbewahrten ersten Superintendenturakten. Zitate werden mit der gezählten Seite einer jeden Abhandlung verbunden. Hervorzuheben sind außer einigen Briefen und einer „Schulverordnung zur Beförderung des Schulfleißes in den Volksschulen“ zur Regelung der Schulpflicht vom 1.3.1813 die Abschriften dreier Abhandlungen Scherrs.

1. „Kirchliche Verfassung betreffend – mit Bezug auf die Grafschaft Ravensberg.“<sup>11</sup> Zitat Scherr, Verfassung. In seinem Promemoria „Zur Revision des Schulwesens in der Grafschaft Ravensberg“, S. 13, bezeichnete Scherr diesen Beitrag als eine „das Kirchenwesen betreffende Eingabe“.<sup>12</sup> Der Text entstand vor dem 20.12.1815. Es sind zwei Handschriften mit je 54 Seiten Folio, halbbrüchig, überliefert: als Ausfertigung eines Gutachtens, das sich im Geheimen Staatsarchiv Berlin (GSTAPK) befindet und als Abschrift des bei Scherr verbliebenen Manuskripts für Johanning.<sup>13</sup> Varianten der beiden Exemplare sollen hier nicht zum Gegenstand werden.
2. „Zur Revision des Schulwesens in der Grafschaft Ravensberg“ (1815), 49 Seiten Folio, – Zitat Scherr, Schulwesen. Der Text ist über die ganze Seite in einer Handschrift geschrieben.
3. „Organisation des höhern Schulwesens [!] in den Provinzen Minden und Ravensberg betreffend, 28.12.1815“, 40 Seiten Folio, in einer

2. Vorträge der Eröffnung der ersten Kreissynode zu Bielefeld am 22. Juli 1835. Gehalten von [Johann] H.[einrich] Scherr, Pfarrer und Superintendenten zu Bielefeld. und F.[riedrich] F.[erdinand] Gessert, Pfarrer und Schulinspector zu Heepen. Zum Besten der Kirche zu Heepen. Bielefeld, bei August Velhagen 1835, S. 23-32.

<sup>11</sup> „Kirchliche Verfassung betreffend mit Rücksicht auf die Grafschaft Ravensberg.“ Diese Überschrift des Herforder Textes stammt von der Hand Johannings. Er hat die Jahreszahl 1815 für den Text und für den Empfang des Textes den 8. Dec. 1818 vermerkt. Die Herforder Handschrift stammt wechselweise von zwei Kanzleischreibern.

<sup>12</sup> Scherr, Schulwesen, S. 29.

<sup>13</sup> GSTAPK I. HA Rep. 76 Kultusministerium III, Sekt. 27 Abt. XIV Nr. 1, Bd. 1, S. 50r-77v. In einem auf den 20.12.1815 datierten Gutachten „Ueber Synodal- und Consistorial-Verfassung wie auch über eine zweckmäßige Verbindung beider mit einander“ bezog sich Brökelmann auf Scherrs Gutachten, ebd., S. 115v; auch Neuser, Protokolle (9), Teil 1, S. 26, Anmerk. 5.

Handschrift voll beschrieben, – Zitat Scherr, Gymnasien. In seiner Schrift „Zur Revision des Schulwesens in der Grafschaft Ravensberg“, S. 9, spricht Scherr von diesem Beitrag als einem „die Gymnasien betreffenden Aufsätze.“

Die Bielefelder Schulentwicklung bildet sich in den Beständen der öffentlichen Archive ab, so im Staatsarchiv Münster (STAMS) in den Akten des Provinzialschulkollegiums, das Ende des 19. Jahrhunderts die Schulaufsicht über die von 1828 bis 1858 privat und danach städtisch geführten Töchterschule von der Regierung in Minden übernommen hatte. Dort befinden sich auch die Konsistorialakten Minden-Ravensberg bis 1813, spätere Akten gehören zum Bestand des Landeskirchlichen Archivs Bielefeld (LkA EKvW). Die älteren Magistratsakten im Stadtarchiv Bielefeld (StaBI) spiegeln die Gründung der Schulen, die Beteiligung Bielefelder Familien, der Bürgermeister und der Superintendenten als Schulinspektoren. Ab 1816 ergänzen Stücke des Staatsarchivs Detmold (STADT) als Akten der ehemaligen preußischen Regierung in Minden die Berichte und Verfügungen zu Schulen in Bielefeld.

### **Der Weg zum Prediger und Superintendenten im Distrikt Bielefeld bis 1811.**

Welchen Weg Scherr bis zum Antritt seiner Pfarrstelle 1804 gegangen ist, beschreibt Alfred Menzel:

„Johann Heinrich Arnold Scherr wurde am 9. Mai 1779 als Sohn des aus Gütersloh stammenden und seit fünf Jahren amtierenden Pfarrers der Neustädter Gemeinde und Canonicus des Marienstifts Johann Christoph Scherr und seiner Ehefrau Johanna Friederike geboren. Die Kindheit und Jugend erlebte Johann Heinrich in der Nachbarschaft der Neustädter Marienkirche, die zu dieser Zeit noch zugleich Stifts- und Pfarrkirche war.“<sup>14</sup>

„Als Sohn des Kanonikers Johann Christoph war er in die ständische Ordnung des Stiftes eingebunden, als Pfarrerssohn dem evangelischen Kirchenleben verpflichtet und als Neustädter Bürger distanzierter Beobachter des praktizierten Katholizismus in der Marienkapelle. Nach dem Besuch des Bielefelder Gymnasiums und erhaltenem Privatunterricht nahm er am 17. Oktober 1797 das Studium in Göttingen auf, wechselte

<sup>14</sup> Alfred Menzel, Johann Heinrich Scherr, Bielefelder Pfarrer und ravensbergischer Superintendent, in: Ein Haus für die Geschichte, Festschrift für Reinhard Vogel-sang; = 89. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrgang 2004, Bielefeld 2004, S. 271 f.

nach zweieinhalbjähriger Studiendauer am 1. Mai 1800 nach Halle, hier nach Studienabschluß achtzehn Monate als Lehrer am Pädagogium tätig, verbrachte ein Jahr in Amsterdam als Lehrer und Erzieher des einzigen Kindes einer holländischen Familie. Seine theologische Prägung erfuhr Scherr während seiner Studienzeit in Halle. Die dortige Theologische Fakultät, ursprünglich dem (Franckeschen) Pietismus verpflichtet, hatte in der Auseinandersetzung mit der Aufklärung Christian Wolffs den Typus einer Theologie als Erfahrungswissenschaft entwickelt und darum das historisch-praktische Interesse dem dogmatisch-lehrmäßigen vorgeordnet. Die hallische Theologie der Jahrhundertwende war eine gemäßigte Aufklärungstheologie, welche die Bindung an das reformatorische Erbe mit den neuen Texterforschungsmethoden verband. Erst 1797 war Johann Christoph Wöllner als ein Gegner der Textkritik als Methode der Bibelwissenschaften entlassen worden. Diese theologischen Grundformen sollten im Bielefelder Dienst Johann Heinrich Scherrs wirksam werden. Am 14. Juli 1804, dem 509. Stiftungstag der Kirche, wird Johann Heinrich Scherr im Alter von 25 Jahren vom Marienkapitel zum Pfarrer der Neustädter Mariengemeinde und Canonicus gewählt. Der Vater Johann Christoph war am 4. Juni 1804 gestorben und die Pfarrstelle seither vakant.“<sup>15</sup>

Mit dem Amt seines Vaters hatte er als ältester Sohn auch die wirtschaftliche Verantwortung für dessen große Familie übernommen.

Christoph Scherr war Mitglied, der Bielefelder Kaufmann Johann Friedrich Delkeskamp<sup>16</sup> Korrespondent der Ravensberger Partikulargesellschaft der in Basel ansässigen Deutschen Christentumsgesellschaft gewesen.<sup>17</sup> Diese pietistische Verbindung pflegte den wechselseitigen

<sup>15</sup> Menzel, ebd. S. 274.

<sup>16</sup> Tabelle 1.

<sup>17</sup> Der Bielefelder Kaufmann und Korrespondent Johann Friedrich Delkeskamp berichtete am 23.10.1802, was „unser lieber Pastor Scherr“ über die Seelsorge bei Kranken erzählt habe. Brief an Johannes Schäuuffelin, den Sekretär der Deutschen Christentumsgesellschaft in Basel. UB Basel, Archiv der Christentumsgesellschaft, DV 22, Nr. 147. Delkeskamp war seit 1786 als Korrespondent tätig. Hilmar Ernst Rauschenbusch an Ferdinand Heinrich Lempp am 15. Mai 1786, in: Ernst Staehelin, Die Christentumsgesellschaft in der Zeit der Aufklärung und der beginnenden Erweckung, Texte aus Briefen, Protokollen und Publikationen ThZ S. II, Basel 1970 S. 291 f., s. auch: Christian Peters (Hg.), Martin Brecht, Rüdiger Bremme, Zwischen Spener und Volkening. Pietismus in Minden-Ravensberg im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Bielefeld 2002, Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Band 23. Zwischen Delkeskamp und Christoph Scherr bestand eine enge Beziehung über die Parochialgrenzen hinweg. Scherr war Canonicus am Marienstift und Prediger in der Neustädter Gemeinde, Delkeskamp wohnte an der Niedernstraße, die zur

Austausch persönlicher religiöser Erfahrungen durch Publikation der „Sammlungen“<sup>18</sup> und Protokolle.

Nach Delkeskamps Tod übernahm Johann Heinrich Scherr 1805 die Nachfolge als Korrespondent.<sup>19</sup> Angesprochen auf einige „kleinere Beiträge“ bot Scherr den Bericht über eine Schulstiftung an. Von schulischen Angelegenheiten zu berichten, erschien ihm wichtig:

„Ich verbinde einem ziemlich beschwerlichen Amte auch das Erziehergeschäfft<sup>20</sup>, und bin des wegen in meiner Zeit sehr beschränkt. – Indeß hoffe ich diesen Sommer an den p[er]ge] Mr. Blumhardt, dem Sie mich bestens zu empfehlen nicht vergessen werden, einen geschichtlichen Aufsatz über eine höchst merkwürdige, in unserer katholischen Nachbarschaft – von einer edelen Protestantin durch Franckeschen Geist und Glauben zu Stande gebrachten Schulstiftung – zu übersenden, welcher ihm wie ich hoffe für die Sammlungen nicht unwillkommen seyn werde.“<sup>21</sup>

„Franckescher Geist und Glauben“ und die „herzliche Freude“ beim Empfang der Hefte blieben die einzigen Hinweise auf das geistliche Leben in der Ravensberger Gesellschaft; zu den äußeren Dingen gehört die Anzahl der verteilten Exemplare der Sammlungen: an die Stelle Verstorbener seien wieder andere Leser getreten, anstatt 65 seien es 1806 sogar 70 geworden und überwiegend außerhalb Bielefelds bis nach Osnabrück verbreitet, von einem „angeschlossenen Betherkreis aus unserer Gegend“ stellte er 1811 Beiträge für die Baseler Bibelanstalt in Aussicht, erwähnte den Prediger Hambach aus Hoyel, Herrn Dammann<sup>22</sup> und die Namen einer Frau v. Oeynhausens und eines Herrn v. Eich, die bei dem Zahlungs-transfer 1811 mitwirkten. Zu seinen Basler Partnern Spittler und Blumhardt kam Scherr von einer förmlichen zu einer freundschaftlichen Anre-

Altstädter Gemeinde gehört. Über seine Gemeindeprediger schwieg sich Delkeskamp aus.

<sup>18</sup> Die „Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit“ erschienen in Basel von 1786 bis 1912.

<sup>19</sup> Scherr an Spittler 29.1.1805, STA Basel PA 653 V 30. Unter dieser Signatur sind insgesamt fünf Briefe Scherrs von 1805 bis 1811 an die Christentumsgesellschaft überliefert. Siehe auch Ernst Staehelin (17), S. 508: „In Bielefeld ist H[err] Pfarrer Scherr ein Freund unserer Gesellschaft. An der Stelle des seligen Delkeskamp hat er die Besorgung unserer «Sammlungen» und Protokolle auf sich genommen.“

<sup>20</sup> Scherr hatte sich schon als junger Lehrer in Halle 1801 zu einer Stellenbesetzung und zu Einzelheiten der Unterrichtsorganisation am Pädagogium geäußert. Archiv Franckesche Stiftungen 14, 194:46 f.

<sup>21</sup> Scherr an Spittler, 10.5.1806, ebd. In den Jahrgängen der „Sammlungen“ von 1806 bis 1820 ist dieser „geschichtliche Aufsatz“ nicht auffindbar.

<sup>22</sup> „35. H[err] Handelsmann Dammann in Osnabrück, ein liebenswürdiger Mann, besorgt in dieser Gegend [XIII Hannover] die Spedizion unserer »Sammlungen« und Protocolle. [...]“ Ernst Staehelin (17), S. 509.

deform. Den größten Raum in allen fünf Briefen nahmen Abrechnungsfragen ein.

Über das Pfarramt in der Neustädter Gemeinde und das Marienstift führte ihn der weitere Weg in das Amt des Superintendenten. Die Akten zur Stellenbesetzung lassen erkennen, an welchen Maßstäben die Bewerber gemessen werden konnten. Nach dem Tod des Superintendenten Delius<sup>23</sup> am 5.11.1810 reklamierte Maire Consbruch Bielefeld als angestammten Dienstsitz und das Amt für Prediger Hartog.<sup>24</sup> Konsistorialrat und Mindener Superintendent Brökelmann bemühte sich, diese Argumentation zu entkräften, und betonte, Bielefeld sei nicht notwendigerweise der Ort der Superintendentur; es sei denkbar und „von vielen gewünscht“, die Bielefelder mit seiner Superintendentur zu vereinigen, wenn Inspektoren als Hilfskräfte ernannt würden. Jetzt müsse für jeden Prediger der Grafschaft das Amt erreichbar sein; er betonte, es komme an auf „Geschicklichkeit, Einsichten, Geschäftskunst, bisher bewiesene Amtstreue, Zutrauen und andere dergleichen Eigenschaften“.<sup>25</sup> Unter den kirchlichen Merkmalen sah Brökelmann bei zwei Bewerbern neben höherem Lebens- und Dienstalder „gute Kanzelgabe“; ein anderer sei ein „geschickter, äußerst treuer und durchaus tadelloser Prediger“. In Theologie oder Bekenntnis ließen sich offenbar unter den Bewerbern keine gewichtigen Unterschiede ausmachen. Zweimal nannte er eine Qualifikation in Schulangelegenheiten. Den größten Umfang nahmen sonstige, nichtkirchliche Qualifikationen im Hinblick auf Bildungsniveau und Führungseigenschaften ein. In dieser Hinsicht ragte Scherr unter seinen Mitbewerbern hervor, an Lebens- und Dienstalder stand er weit zurück.

„Der Prediger Scherr in Bielefeld, 31 Jahre alt, 6 Jahre Prediger daselbst – ein junger Mann von den vorzüglichsten Anlagen von seltener Gewandtheit des Geistes, begabt, geschickt und im Äußeren gebildet, wie es wenige Prediger giebt. Ich habe ihn zweimal öffentlich vor dem Consistorio examinirt und jedes Mal mit dem größten Vergnügen. Wäre er einige Jahre älter, könnte man ihm mehr Erfahrung und Bekanntschaft mit den Superintendentur Geschäften zutrauen, so würde man keinen angemesseneren Prediger zum Superintendenten ausmitteln und ernennen können.“<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Karl Ludwig Delius, Bauks Nr. 1193; Tabelle 2.

<sup>24</sup> Friedrich Christian Rudolph Hartog, 1776–1850, Bauks Nr. 2333.

<sup>25</sup> Brökelmann, 14. Dezember 1810, STAMS Kgr. Westfalen B 801, B2 – 76, Bl. 10.

<sup>26</sup> Wiederbesetzung der Superintendentur in Ravensberg, 14.12.1810, STAMS Kgr. Westfalen B2 – 76, Bl. 13 f.

Brökelmann schlug vor, Hanf<sup>27</sup> (Minden, 45 Jahre alt) oder Hartog (Bielefeld, 44 Jahre alt) zum Superintendenten zu ernennen.

Der Bericht Brökelmanns vom 14.12.1810 trägt dasselbe Datum wie Scherrs Bewerbung. Scherr sah im „Wirkungskreis“ der Superintendentur eine so „nützliche Tätigkeit“ wie den „Jugendunterricht“.<sup>28</sup> Mit der Kategorie des gesellschaftlichen Nutzens traf er die herrschende Meinung seiner Zeit und zielte offensichtlich auf die mit dem Amt bisher verbundene Aufsicht über die Elementarschulen. Das Konsistorium präsentierte dem Präfekten am 19.12.1810 Scherr neben Hartog als zweiten Bewerber aus Bielefeld. Die Frage, ob die Superintendentur nach Bielefeld gehöre oder nicht, sei nicht entschieden. Es sollten „für jeden Fall, – das heißt, auch für den Fall, dass die Superintendentur an eine Pfarrstelle in Bielefeld gebunden sei – der Vorschrift gemäß zwey Candidaten vorgeschlagen“ werden.<sup>29</sup> Präfekt Daniel Heinrich Delius ging auf die Stellung Bielefelds nicht ein; er griff heraus, was Brökelmann zu Scherr positiv ausgeführt hatte, wendete das Bedenken Brökelmanns ins Positive: gegen den Vorbehalt fehlenden Alters setzte er „das Alter der männlichen Reife“, übergang mangelnde Erfahrung im Amt und gab der „ungeschwächten geistigen und physischen Thätigkeit“ Scherrs den Vorzug. „Der Prediger Scherr, welcher sein Amt jetzt sechs Jahre bekleidet, zeichnet sich durch die vorzüglichsten Eigenschaften des Geistes und Herzens aus. Seine rastlose uneigennütige Thätigkeit, wodurch er sich insonderheit auch als Vorsteher und Erhalter der Industrie Schule in Bielefeld verdient gemacht hat, legt mir die Verpflichtung auf, ihn Ew. Excellenz vorzugsweise zu empfehlen und dadurch den allgemeinen Stimmen des Publicums dessen besonderes Ansehn Herr Scherr genießt, zu entsprechen.“<sup>30</sup> Mit dieser ausdrücklichen Betonung bewiesener Fachkompetenz in Schulangelegenheiten empfahl Delius am 30.12.1810 dem westfälischen Innenminister die Berufung Scherrs zum Superintendenten. Eine Trennung von Kirchen- und Schulwesen kam bei dieser Personalie im Departement und in der Regierung nicht vor.

Am 14.1.1811 unterzeichnete König Jérôme das Dekret zur Ernennung, am 18.1.1811 ging es vom Innenminister an den Präfekten, am 20.1.1811 meldete der Moniteur Westphalien: „Herr Scherr, Pastor zu Bielefeld, ist zum Superintendenten des Distrikts Bielefeld, an Stelle des mit Tod abgegangenen Herrn Delius ernannt.“ Am 21.1.1811 gab Delius

<sup>27</sup> Johann Georg Christian Hanff, Bauks Nr. 2287.

<sup>28</sup> STAMS Konsistorium Minden Ravensberg, I, 14 Bd. 3, Bl. 187.

<sup>29</sup> STAM Kgr. Westfalen B 801, B2 – 76, Bl. 8; 17.

<sup>30</sup> 30.12.1810, STAMS Kgr. Westfalen B2 – 76, Bl. 26. Siehe Tabelle 2.



den Vorgang weiter an das Konsistorium.<sup>31</sup> Dieses lud Scherr am 6.2.1811 zur Amtseinführung für den 22.2.1811 nach Minden ein.<sup>32</sup> Scherr berichtete der Christentumsgesellschaft in Basel über die neue Situation:

„Ich bin vor kurzem zum Superintendenten unseres Districtes – zu welchem an 40 Pfarrstellen und über 100 Schulen gehören – ernannt worden. Die Menge der weltlichen Geschäfte bei diesem Amt ist schon so groß, daß sie Zeit genug wegnimmt. Und doch – fühle ich den guten Willen in meinem geistlichen Amt – das Eigentliche und Geistliche vor allem im Auge zu behalten. – Und hier ist nach Maßgabe der Felder und Beschaffenheit der Ernte die Arbeit noch ungleich größer.“<sup>33</sup>

Bielefeld, Hauptort der Grafschaft Ravensberg, war in dieser Zeit eine Stadt mit 829 Häusern und 5822 Seelen einschließlich der Feldmark. Sie galt als eine nicht „wohlfeile“, „durch Handel und Fabrikation besuchte“ Stadt.<sup>34</sup> Die Grafschaft Ravensberg war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei Erhebungen in den Jahren 1801 und 1843 der am dichtesten besiedelte Raum in Westfalen<sup>35</sup> und war 1807 unter den Territorien, aus welchen das Königreich Westfalen gebildet wurde, zunächst deckungsgleich mit dem Distrikt Bielefeld im Departement Weser. Mit der Ausdehnung des Empire nach Norddeutschland wurde das Departement Weser aufgehoben, der Distrikt Bielefeld verkleinert von 95.954 um

<sup>31</sup> STAMS Konsistorium Minden Ravensberg, I, 14 Bd. 3, Bl.189.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Scherr an Spittler am 10.2.1811, STA Basel, PA 653 V 30. Nach diesem Brief ist kein weiteres Dokument aus der Hand Scherrs bei der Christentumsgesellschaft überliefert. Im Abschnitt „Allgemeine Bemerkungen über Partikular-Gesellschaften, angeschlossene Gruppen und einzelne Freunde“ heißt es über „Bielefeld. Keine besondere Gesellschaft. Correspondent Herr Spezialsuperintendent Scherr, der aber wegen seiner überhäufteten Amtsgeschäften sich unserer Gesellschaftsangelegenheiten wenig oder gar nicht annehmen kann, so daß schon seit mehreren Jahren die bestimmten jährlichen Zahlungen ausgeblieben sind. Der vorige Correspondent war der selige Kaufmann Telkeskamp, durch den die Gesellschaft viel verloren hat.“ Ernst Staehelin, Die Christentumsgesellschaft in der Zeit von der Erweckung bis zur Gegenwart. Texte aus Briefen, Protokollen und Publikationen, ThZ S IV, Basel 1974, S. 247.

<sup>34</sup> Johann Wilhelm Süvern am 11.11.1815 im Bericht an den Minister, GSTPK I. HA Rep. 76 Kultusministerium VI Sect. 1 Gen – e, Nr. 1, Bl. 31 f. Süvern (1775–1829), Abitur in Lemgo, Studium in Jena und Halle, Verfasser von Entwürfen im Sinne der neuhumanistischen Pädagogik zur umfassenden Reform des Schulwesens ab 1808. Mitdirektor der Schulabteilung im Kultusministerium bis 1819, danach ohne Einfluss.

<sup>35</sup> Manfred Balzer, Grundzüge der Siedlungsgeschichte (800–1800), in: Wilhelm Kohl (Hrsg.), Westfälische Geschichte Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 269. 607.

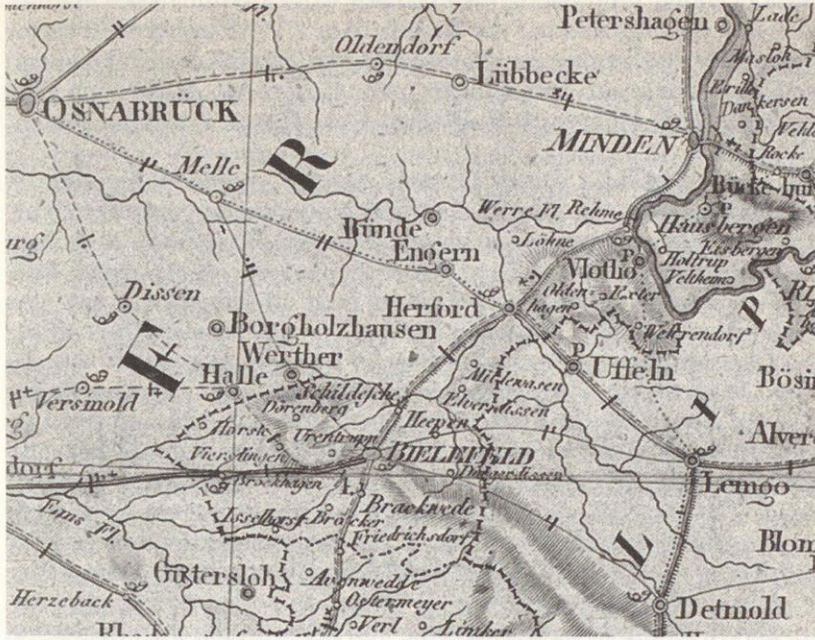
etwas mehr als 49.000 auf 46.500 Einwohner<sup>36</sup> zwischen Werre und Weser, nunmehr ein Teil des Departements Fulda. Dieser verkleinerte Distrikt war zunächst die Diözese des Superintendenten Scherr von 1811 bis 1813. Er unterstand als „Angehöriger Augsburgischer Confession“ dem Consistorium in Kassel.<sup>37</sup>

<sup>36</sup> GSTPK Kgr. Westphalen V. HA Nr. 1645.

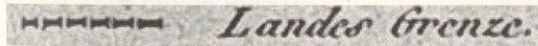
Unterpräfekt von Bernuth am 11. März 1811 über das Ergebnis der Grenzbegehung:

„Von dem Vereinigungs-Punkt der Werre und Weser, an der Brücke bei Rehme, im Canton Vlotho, ausgehend hat man den Lauf der Werre, welcher von Herford aus links bei Gohfeld und Löhne vorbei fließt, zur Richtschnur gewählt, hat demnächst zu Herford einen Arm der Aa, welcher sich westlich um die Stadt, dicht an der Mauer hinzieht, zur Grenze angenommen, ist sodann an der Aa heraufgegangen bis zur Brücke, ohnweit Milse, hat sich ferner links an dem Johannis-Bach, hinter dem Weichbild Schildesche vorbei, bis zur Deppendorfer Mühle und von hier aus den Bach verfolgend, nach Werther hingezogen. Dieser Ort ist ganz dem Französischen Kreise beigelegt. Von Werther bis Halle hat man die Landstraße zur Grenze bestimmt, die Stadt wiederum zum Französischen Gebiet geschlagen, sich von dort nach einem nahe bei Halle, an dem Gut Steinhausen vorbeifließenden Bach (den Laie Bach genannt) hingezogen und ist diesem Bache gefolgt, welcher das Kirchdorf Hörste durchschneidet und sich über Habighorst und Hesselteich ergießt. Von hier aus ist man auf der Frankfurter Straße nach Sassenberg zu, bis zu der nächsten kleinen Brücke über die Hessel fortgegangen, und hat gleich hinter dieser Brücke, woselbst ein Landweg die Grenze zwischen dem Westphäl[ischen] und Groß[erzogtum] Bergischem Gebiet bezeichnet, beendet.“ (STAMs Königreich Westphalen, Tit. Al, Nr. 2, fol. 29-32, das Zitat vid. fol. 29; Zitat nach Uli Kahmann, Die Geschichte des J. F. A. Lampe: ein Beamtenleben im Dorf Schildesche um 1800, Bielefeld 1995, S. 221 f. (Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, 15).

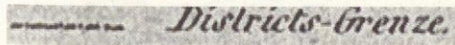
<sup>37</sup> Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Westphalen, Hannover 1811, S. 307.



Kartenausschnitt Distrikt Bielefeld nach der Teilung 1811



für den Distrikt Bielefeld zu Berg (S/W), Frankreich (N/W) und Lippe (O), soweit nicht von Flüssen oder Bachläufen gebildet.



für den Distrikt Bielefeld nach Süden zum Distrikt Paderborn. Ausschnitt aus C. F. Weiland, General-Charte von dem Königsreiche Westphalen, zugleich als Tableau d'Assemblage für den auf königlichen Befehl herausgegebenen Departements-Atlas, und als vollständige Post-Charte des Königsreichs zu benutzen entworfen und gezeichnet von C. F. Weiland, Weimar 1812, GSTPK XI HA AKS F 50789.

Der Tag seiner Einführung ins Pfarramt – der 14. Juli 1804 – war der 15. Jahrestag des Sturmes auf die Bastille. Am 17. Dezember 1810 verlor Scherr mit der Aufhebung des Neustädter Marienstifts das Stiftskanonikat und war fortan nur Pastor, nicht mehr Canonicus. Außer dem Titel war auch ein Teil seiner wirtschaftlichen Ausstattung abhanden gekommen.<sup>38</sup>

Die vier Jahrzehnte seines Dienstes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren von Umbrüchen und Neuerungen gekennzeichnet. Über seine Wahrnehmung zeitgeschichtlicher Ereignisse berichtete Scherr in zurückhaltendem Tone: Einen Monat vor dem Tilsiter Friedensschluss sei die veränderte politische Lage in Ravensberg nur eine unter mehreren anderen Ursachen für die Verspätung der Abrechnung mit der Christentumsgesellschaft in Basel.<sup>39</sup> Die „Franzosenzeit“ war die Zeit der „Französisch westphälischen Regierung“, der „fremden Regierung“ oder der „transitorischen Regierung“. Die Ausdehnung des Empire bis an die Grenze Bielefelds nahm er aus Ravensberger Sicht wahr, „als im Jahre 1811 die Grafschaft durch die französische Grenze getrennt wurde“.<sup>40</sup> Vom Mythos einer „Befreiung vom französischen Joch“ ist in seinen Promemorien nichts zu spüren: die Befreiungskriege hießen der „letzte“ Krieg, in dem Schüler des Bielefelder Gymnasiums „dem Vaterlande als freiwillige Jäger dienen“.<sup>41</sup> Es hat an anderer Stelle den Anschein, als wolle er im Nachhinein eine von der westfälischen Regierung unabhängige Position bezogen haben:

„Ein (1813) eingegebener dem Ortsbedürfnis möglichst angepaßter Entwurf zur Einrichtung des Schulwesens zu Vlotho z. B. wurde zwar von der General Direction des öffentlichen Unterrichts schlechthin verworfen, weil dabei auf die Norm der Schule zu Cassel nicht Rücksicht genommen sey – aber auch ganz in derselben Gestalt genehmigt, nachdem man einer anderen Abschrift buchstäblich weiter nichts, als einige Worte von Be-

<sup>38</sup> Menzel (14), S. 275.

<sup>39</sup> Scherr an Spittler: „Sie werden sie [die Nachsicht der Verspätung] mir willig und brüderlich zu Theil werden lassen, wenn ich Ihnen sage, daß ich theils durch die Menge der Geschäfte, die sich in meinem Amt und in meiner Lage zu weilen recht voll anhäufen, theils durch mancherlei Unwesen, die die Zeitangelegenheiten bei allen genug zu erkennenden Vorzügen, die Gott uns und beinah allen übrigen Gegenden unseres unglücklichen Vaterlandes bisher zukommen ließ, – doch von Zeit zu Zeit für unsere Stadt mitbrachten, theils durch ein ziemlich langwieriges Uebelbefinden, dem ich vor einigen Monaten unterworfen war, gehindert wurde, die Beiträge von den großentheils auswärts wohnenden Lesern und Mitgliedern der Gesellschaft zusammen zu bringen. 7.6.1807 StA Basel, PA 653 V 30.

<sup>40</sup> Scherr, Schulwesen, S. 27.

<sup>41</sup> Scherr, Gymnasien, S. 6.

zunahme auf das Königl. Decret und von nöthigen Modificationen eingehalten hatte.“<sup>42</sup>

Der Vergleich beider Entwürfe stützt diese Version nicht. Die Bemerkung ist wohl nur rhetorisch gemeint wie der Einleitungssatz, mit dem Vincke zur Erhebung der Schuldaten aufforderte, das Schulwesen gehöre ganz besonders zu den durch die transitorischen Regierungen verwahrloseten Gegenständen.<sup>43</sup> Einem Aufruf zur Huldigung an den preußischen König vom 16.11.1813, den die „Königlich Preußische Regierungs-Kommission der Grafschaft Ravensberg“ erlassen hatte, schloss er sich mit eigenen Worten an und erklärte bei der Weitergabe an die Prediger seiner Diözese, „ins geheim“ habe „sich das deutsche Herz aller Prediger und Zuhörer“ gegen die aus Kassel verordneten Dankgottesdienste „gesträubt“,<sup>44</sup> es war so geheim, dass die Adressaten von ihrer emotionalen Distanz zu den Verordnungen der westfälischen Regierung wohl erst durch Scherr erfuhren. Die Rückkehr Ravensbergs in den preußischen Staat bewertete Scherr nicht. Er hob hervor, es verdankten die Schulen „im Allgemeinen wie im einzelnen verschiedene Anordnungen von un-leugbarer und beträchtlicher Nutzbarkeit dem persönlichen Interesse, welches die der Grafschaft vorgesetzten Praefecte und Unterpraefecte der Sache widmeten.“<sup>45</sup> Damit meinte Scherr Personen wie die Bielefelder Unterpräfecten Delius und v. Bernuth. Mit diesem gemeinsam hatte er, wie unten weiter ausgeführt, 1809 in Kassel erfolgreich interveniert und 1812 eine Verordnung zur Durchführung der Schulpflicht herausgegeben, mit jenem 1807 die Fortführung der Freischule erreicht. Das westfälische Königreich hatte diese Beamten aus preußischen Diensten übernommen, Ende 1813 kehrten sie in herausragende Positionen der preußischen Verwaltung zurück.

Gegenüber den politischen Zuständen, Verfassungen und „Tagesneuigkeiten“ wahrte Scherr eine aufgeklärte Distanz. Cuvier und Noel beobachteten dergleichen mit Staunen im gelehrten Deutschland: „Die bisherige Gewohnheit, ganz Deutschland immer als Ein Land zu betrachten; die Leichtigkeit, mit der man aus dem Dienst eines Fürsten in den eines andern ging, hatte auch in den politischen Theil des Unterrichts eine Tendenz zum Cosmopolitismus gebracht; man hielt sich mehr

<sup>42</sup> Scherr, Schulwesen, S. 3. Gemeint sind die beiden Entwürfe vom 8.1. und 1.3.1813, STAMS, Kgr. Westfalen A 12, Nr. 49, Bl. 12-15 und Bl. 19-30.

<sup>43</sup> 12.1.1815, STAMS, B 100, Regierungskommission Bielefeld, 142, Bl. 1.

<sup>44</sup> Abdruck bei Jörg van Norden, Zwischen legaler und traditionaler Herrschaft. Die evangelische Kirche im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen 1806-1813, JVKWG 99, 2004, S. 329-364, S. 359 f.

<sup>45</sup> Scherr, ebd., S. 4.

an das allgemeine Recht als an das spezielle Interesse eines Staates; jede Angelegenheit wurde mit stoischem Gleichmuth behandelt, als ob sie ein fremdes Volk angehe, eine Denkweise, die vielleicht mit dazu beygetragen hat, die Unabhängigkeit dieses Volkes zu zerstören, und deren es sich demohngeachtet rühmt.“<sup>46</sup> Der Begriff des „allgemeinen Rechts“ zielt insbesondere auf die Idee der Gleichheit in den Denkformen des deutschen Naturrechts. Die Idee der Gleichheit war der Ausdruck von Rationalität schlechthin; sie ermöglichte Kontrolle und legitimierte Kritik an Verhältnissen, die den Nachweis von Rationalität nicht erbrachten. Wie Scherr auf rationalere, das heißt bessere Regelungen im Kirchen- und Schulwesen gedrungen hat, wird im Folgenden zu zeigen sein. Seine Ziele lenkte er auf die Verbesserung der Zustände und die Errichtung einer Staatsverfassung.

### Kirche und Schule vom Königreich Westfalen bis in den Vormärz

Die Schul- und Bildungsgeschichte der Übergangszeit in Norddeutschland hat seit den Arbeiten Wolfgang Neugebauers zur Schulwirklichkeit im Absolutismus am Beispiel Brandenburgs<sup>47</sup> in den zurückliegenden zehn Jahren aus unterschiedlichen Ansätzen heraus Beachtung gefunden. Sie ist zugleich ein Thema der Kirchengeschichte. Jens Bruning<sup>48</sup> erschließt in seiner Arbeit „Das pädagogische Jahrhundert in der Praxis, Schulwandel in Stadt und Land in den preußischen Westprovinzen Minden und Ravensberg 1648–1816“ den institutionellen und pädagogischen Sonderweg dieser Provinzen bis zum Ende der Übergangszeit, beendet

<sup>46</sup> Bericht über den öffentlichen Unterricht in den neuen Departementen Niederdeutschlands. Abgestattet zu Folge des kaiserlichen Beschlusses vom 13. Dezember 1810 von Herrn Titular-Rath Cuvier und Herrn Noel, ordentlichen Rathe und Generalinspector der kaiserlichen Universität – Aus dem Französischen übersetzt von Hrn C. Ritter in Genf, Neue Bibliothek für das Schulwesen und die gesammte neueste pädagogische Literatur Deutschlands, hrsg. v. Guts Muth, Neustadt a. d. Orla 1812, Bd. 2, H. 1/2, S. 47; <http://www.bbf.dipf.de/cgi-shl/digibert.pl?id=BBF0671384&c=54>. 7.1.2007, 16:32. George Cuvier war Napoleons Bildungsminister, François Noel ordentlicher Rat und Generalinspector der Universität Paris.

<sup>47</sup> Wolfgang Neugebauer, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen (= Veröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin; Bd. 62), Berlin/New York 1985. Ders., Schule und Absolutismus in Preußen. Akten zum preußischen Elementarschulwesen bis 1806, ebd.; Bd. 83, Berlin/New York 1992.

<sup>48</sup> Jens Bruning: „Das pädagogische Jahrhundert in der Praxis, Schulwandel in Stadt und Land in den preußischen Westprovinzen Minden und Ravensberg 1648–1816“, Berlin 1998.

die Aufzählung der Namen von Predigern und Superintendenten mit dem Bielefelder Johann Heinrich Scherr und bemerkt abschließend: „Gerade diese Geistlichen hatten jedoch die Vorstellungen der Aufklärungspädagogen ausführlich rezipiert und so die Bildungs- und Schulreformen des ausgehenden 18. Jahrhunderts maßgeblich angeregt und gefördert; viele Prediger waren damit zu einem ‚Wegweiser in die moderne Gesellschaft‘ (Josef Mooser) geworden.“<sup>49</sup> Heide Barmeyer hat in ihren Arbeiten zu Ludwig Freiherr Vincke und Ludwig Natorp<sup>50</sup> die Entwicklung der kirchlichen und schulischen Verhältnisse, insbesondere die „fortbestehende Verschränkung“<sup>51</sup> beider Bereiche ausführlich untersucht.

Die Städte Bielefeld und Herford besaßen eigenes Konsistorialrecht.<sup>52</sup> Die „französisch-westphälische Regierung“ hob diese Sonderstellung auf und trennte zudem staatsrechtlich Schul- und Kirchenwesen in der Verfassung. Bei seiner Vereidigung als Superintendent hatte Scherr „Treue und Gehorsam dem Könige und der Constitution“ geschworen.<sup>53</sup> Damit schien die Einwirkung der Kirche auf das Schulwesen beendet zu sein. Jörg van Norden behandelt diesen Gegenstand als kirchengeschichtlichen Befund, indem er, Max Weber folgend, untersucht, wie die Kirche den Staat als Träger „traditionaler Herrschaft“ oder als den Inhaber „legaler Herrschaft“ betrachtet habe. Dabei arbeitet er heraus, wie im Königreich Westfalen die Kirche den Staat als Träger „traditionaler Herrschaft“ kraft überkommener Regel betrachtet und für die Angelegenheiten der Kirche außerhalb der *sacra* in Anspruch genommen habe. Ebenso sei die Kirche vom Staat in seinem Sinne instrumentalisiert worden, etwa um „zahlreiche Dank- und Festgottesdienste zu Ehren Jerômes bzw. Napoleons durchzuführen.“<sup>54</sup> So seien mögliche Konflikte zwischen Kirche und Staat vermieden worden, die in der Aufhebung der kirchlichen Privilegien und der kirchlichen Schulaufsicht, in der Änderung der Pfarrbezirke, der Zivilehe, dem kommunalen Personenstandsregister und in den Ansätzen zu einer Reform des Armenwesens angelegt waren. Die west-

<sup>49</sup> Bruning, ebd., S. 357 f.

<sup>50</sup> Heide Barmeyer, Oberpräsident Vincke und die preußische Schulpolitik in Westfalen. In: Forschungen zur Brandenburgischen und preußischen Geschichte, Neue Folge, herausgegeben im Auftrag der Preußischen Historischen Kommission, Berlin von Johannes Kunisch 3. Band Berlin 1993, S. 35-105. Ludwig Natorp wurde 1809 aus Essen als Oberkonsistorial- und Schulrat nach Potsdam zur kurmärkischen Regierung, 1816 nach Münster berufen. Bauks Nr. 4391.

<sup>51</sup> Barmeyer, ebd., S. 39 f.

<sup>52</sup> Köhne (7), S. 51.

<sup>53</sup> STAMS Konsistorium Minden Ravensberg, I, 14 Bd. 3, Bl. 191.

<sup>54</sup> van Norden (44), S. 356.

fälische Regierung verfügte über eine rational organisierte Verwaltung, die rasch mit Rechtsgrundlagen ausgestattet worden war. Eine rein „bürokratische Herrschaft“ hatte indessen ausdrücklich zu unterbleiben.

„Jeder *Präfekt* hat in seinem Departement die Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen, [...]“ Der Wortlaut des Verfassungsartikels 35 in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung vom 11.1.1808 sollte einzelne Beamte nicht zu selbständigen Handlungen bevollmächtigen. Der „Staatsrat Generaldirektor“ war „immer der notwendige Vermittler zwischen dem Minister und den untergeordneten Stellen oder Einzelpersonen, die eine ministerielle Entscheidung, gleich welcher Art ersuchen, [...]“<sup>55</sup> Ohne Zustimmung des Generaldirektors durfte kein „Präfekt, Unterpräfekt oder Bürgermeister“ in die Sonderstellung der Kirche eingreifen. In einer Rundverfügung des damaligen Unterpräfekten des Distrikts Bielefeld Delius wurde dieser Praxis eine Richtlinie vorgegeben. Der grundsätzlichen Bedeutung entsprechend soll sie hier im Wortlaut zitiert werden:

„Bielefeld, den 17. Sept. 1808

Copia

Zufolge einer Benachrichtigung der Generaldirection der Studien soll die Wahl der Schullehrer sowohl in den Städten als auf dem Lande ferner nach den Gewohnheiten jeden Orts geschehen, und der Maire die Stellen der ehemaligen Magisträte oder sonstigen Obrigkeit versehen.

Der bisherige Wirkungskreis der Consistorien der Prüfung und Aufsicht über die Schullehrer darf bis zu anderweitiger Bestimmung nicht beschränkt werden.

Die Berichte über Schullehrerwahlen müssen mir mit Ihrem Gutachten versehen eingesandt werden, um zur Genehmigung befördert werden zu können.

Ich ermangele nicht hochlöblicher Maire Ihnen diese Vorschriften mitzuteilen und bin

pp Bielefeld, den 17. Sept. 1808

Delius

Circulare“

<sup>55</sup> „le Conseiller d'Etat Directeur-général est toujours l'intermédiaire nécessaire entre le Ministre et les Autorités secondaires, ou les particuliers qui sollicitent une décision ministerielle quelconque [...]“ Ministerialverfügung vom 12. August 1808 betr. Geschäftsgang in Schulangelegenheiten, zitiert bei Karl Knoke, Niederdeutsches Schulwesen zur Zeit der französisch-westfälischen Herrschaft 1803–1813, Berlin 1915. In: Monumenta Germaniae Paedagogica Band LIV, S. 379.



Maire Diederichs hatte Delius' Rundverfügung in Herford dem Senior Friedrich Wilhelm Johanning, Münstergemeinde, zugestellt, der sie den anderen drei Herforder Predigern am 1.10.1808 gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme vorlegte.<sup>56</sup>

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatte der preußische Staat mehr und mehr „die allgemeine Schul- und Kulturhoheit“<sup>57</sup> in Anspruch genommen. Die französische Verfassung und für Bielefeld konkret maßgebend die westfälische Verfassung erklärten das Schulwesen zu einer staatlichen Aufgabe. Das laizistische Verfassungsgebot einer Trennung von Kirche und Staat auch in Schulangelegenheiten widersprach der bisherigen kirchlichen Aufsicht über die Elementarschule. Cuvier und Noel hatten von Napoleon den Auftrag erhalten zu klären, wie diese Aufgabe in den niederdeutschen, nunmehr französischen Reichsgebieten zu lösen sei. Ihre Empfehlung wäre auch für das Königreich Westfalen wichtig gewesen. Sie betrachteten die Aufsicht über die Elementarschulen als Teil des öffentlichen Schulwesens unter dem Gesichtspunkt der Qualität von Schule. Sie empfahlen Napoleon, den status quo beizubehalten:

„[...] Aber das Primärschulwesen setzt uns am meisten in Verlegenheit; da es fast überall von der Geistlichkeit dirigirt und sehr gut dirigirt wird, so sehen wir nicht ein, wie wir ihr diese Fürsorge entziehen könnten, ohne sie ganz zu vernachlässigen; man müßte denn Inspektoren, wie in Holland ernennen, und auch dieses würde sehr weitläufig seyn und kostspielig werden, da kein Fond dafür vorhanden ist.

Wir schlagen daher vor, sie in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse zu der Geistlichkeit zu lassen, jedoch unter der Verpflichtung für diese, mit dem Rektor darüber in Correspondenz zu treten. Dieß wird von Seiten der protestantischen Geistlichen und Superintendenten gar keine Schwierigkeit haben, da diese von jeher daran gewöhnt waren, den Civilbehörden Berichte abzustatten; [...].“<sup>58</sup>

Die Empfehlung gewann durch die Verfasser ein besonderes Gewicht und erschien zunächst als Veröffentlichung der Pariser Universität; zu einer rechtlich wirksamen Umsetzung dieser Empfehlungen ist es nicht mehr gekommen.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> LkA EKvW, 4,76 Nr. 28.

<sup>57</sup> Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung Der Reformära 1700–1815 München 1987, S. 473.

<sup>58</sup> Cuvier und Noel, (46), S. 136 f.

<sup>59</sup> Friedrich Thimme, „Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover und der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813, 2. Band, Hannover und Leipzig 1895“, S. 278 f.

Die westfälische Verfassungsnorm einer Trennung von Kirche und Staat auch in Schulangelegenheiten beschrieb Scherr 1815 mit den Worten.

„Die frühern aufs allgemeine sich beziehenden westphälischen Decrete vor der Trennung der Grafschaft durch die französische Grenze bestimmten der Hauptsache nach nur, daß die Verwaltung künftig nicht mehr von den Consistorien sondern von den Praefecturen unter der Leitung eines General-Directors des öffentlichen Unterrichtes ausgehen sollte.“<sup>60</sup>

Dies vermochte bei den Gemeindepfarrern und Superintendenten den Blick auf das Wesentliche des kirchlichen Auftrages zu schärfen bis hin zu der Frage, wie die Theologen ihre Beteiligung an der Entwicklung von Schule als einen Beitrag der Entwicklung von Kirche gesehen haben. Scherr wünschte, dass „die Leitung des Kirchen- und niedern Schulwesens in allen Instanzen möglichst fest verbunden bleibe“; er begründete dies mit den positiven Beiträgen evangelischer Prediger zur Verbesserung der Elementar-Schulen. Dies werde auch „durch die Natur der Sache auf der einen und durch den Geist der Zeit auf der anderen Seite sehr nahe gelegt.“ Der Natur der Sache entsprach die Ausrichtung der Kirche auf Moral- und Sittenlehre, sie zeigte so starke pädagogische Züge wie denn auch die Schule, auf den Stand der Reform gebracht, einen kirchlichen Auftrag zu erfüllen hatte. Offensichtlich hatte die westfälische Verfassung mit dem Postulat einer Trennung von Kirche und Staat auch in Schulangelegenheiten nachhaltig gewirkt. Ungeachtet der Versuche der Kasseler Regierung, politisches Handeln an zentralstaatliche Vorgaben zu binden, ist es doch zu Störungen im Einvernehmen zwischen Kirche und Staat gekommen, wenn örtliche Beamte zu Maßnahmen griffen, die die Kirche beeinträchtigten. Im Rückblick resümierte Scherr: „Der Grundsatz der französischen Regierung, Erziehung ist Sache des Staats und nicht der Kirche, kann, einseitig aufgefasst, sehr leicht die nachtheiligsten Folgen nicht bloß für das Wohl der Kirche, sondern auch der Schulen selbst haben, wie die Erfahrung letzter Jahre in den Provinzen bewiesen hat, die unter dem Einflusse französischer Regierungs-Grundsätze standen, indem mancher Landprediger alle Lust verlieren mußte, sich um das Beste seiner Gemeineschule zu bekümmern, weil ihm sogar das Recht dazu von eher herrschsüchtigen Ortsbeamten und nächst dem von unverständigen Schullehrern selbst streitig gemacht wurde.“<sup>61</sup>

<sup>60</sup> Scherr, Schulwesen, S. 1.

<sup>61</sup> Scherr, Verfassung, S. 26 f.

Friedrich Thimme überliefert aus dem Leinedepartement das Bild vom Auftreten und der Kritik an einzelnen Beamten:

„Besonders häufig ward auch getadelt, dass den Maires ihre neue Würde zu Kopfe gestiegen sei und sie mit dem grössten Dünkel erfüllt habe. Wenn die Maires in ihrer Amtstracht – weisse Beinkleider, dunkelblauer Rock mit silbernen Knöpfen, Kragen, Taschen und Aufschläge mit zwei silbernen Streifen gestickt, himmelblaue – Schärpe von Taffet mit weissen Fransen, französischer Hut und Degen – einherschritten, so kamen sie sich wie eine Art höherer Wesen vor und benahmen sich häufig mit einer Wichtigthuerei, die lächerlich wirkte. Im Weserdepartement rügte der Präfekt wiederholt, dass die Maires ihre Amtsbefugnisse vielfach überschritten und sich das Recht anmassten, Verfügungen nach Gutdünken zu treffen, ohne der höheren Behörde davon Kenntnis zu geben.“<sup>62</sup>

Scherr und der von Thimme zitierte Text aus den Departementalblättern des Departements der Leine stimmen darin überein, dass eher symbolische Akte als inhaltliche Fragen zu Unstimmigkeiten geführt haben; dass die Trennung von Schule und Kirche bei einigen Lehrern positiv aufgenommen wurde, klingt in Scherrs Bemerkung an.

Die Wendung zur „Wirklichkeit“ von Schule und Kirche lässt erkennen, wie es um die Durchsetzung der pädagogischen und politischen Leitideen im protestantischen Geiste von der Übergangszeit bis zum Vormärz tatsächlich in der Grafschaft Ravensberg bestellt war. Nach 1815 wurde auch dort die Schulpolitik als Bestandteil der preußischen Reformen wirksam. Mit dem Abbruch des Vorhabens einer zentralstaatlichen Organisation des gesamten Schulwesens 1819 wurden die örtlich gefundenen Lösungen umso bedeutsamer. Scherr hatte als lutherischer Prediger und als herausgehobener kirchlicher Amtsträger die Chance zur Teilhabe an den Veränderungsprozessen und kraft seiner umfassenden Bildung auch die Fähigkeit, sich zu artikulieren. An seinen Texten lässt sich zeigen, wie ein protestantischer Prediger die pädagogischen Reformideen des frühen 19. Jahrhunderts aufgenommen und in Kirche und Schule zur Geltung gebracht hat. Kirche und Schule hatten denselben Auftrag. Die enge Bindung des Elementarschulwesens an die kirchliche Schulaufsicht konnte diese Veränderungen auch auf die Kirche wirken lassen.

Scherr wirkte zusammen mit Bürgermeistern, Behörden, Predigern und Lehrern. Lundgreen hebt diese Handlungsebene hervor und vermerkt, die getroffenen Maßregeln hätten stärker auf die Schulwirklich-

<sup>62</sup> Thimme (59), S. 134; s. auch 254 f.

keit in den Städten und auf dem Lande eingewirkt als „die bildungstheoretischen und -politischen Zielsetzungen.“<sup>63</sup>

### Kirchliche Verfassung betreffend – mit Bezug auf die Grafschaft Ravensberg 1815

Die Gestaltung der kirchlichen Verfassung in Westfalen war eine kirchliche und zugleich eine politische Aufgabe, nachdem König Friedrich Wilhelm III. in die Verfassungsdiskussion persönlich eingegriffen hatte. Oberster preußischer Verwaltungsbeamter „zwischen Rhein und Weser“ war nach dem Rückzug Napoleons seit dem 13. November 1813 Zivilgouverneur Ludwig Freiherr Vincke (1774–1844), ab 1816 bis zu seinem Tode Oberpräsident der Provinz Westfalen.<sup>64</sup> Er befürwortete die Einführung der Synodalverfassung nach dem Muster der märkischen Synode und hatte diese Einschätzung am 25.1.1815 Innenminister Schuckmann vorgetragen:

„Es scheint aber auch solches in der Natur der Sache begründet, als notwendiges Resultat aus der freien republikanischen Verfassung hervorzugehen, welche dem Einzelnen nach dem Maße seiner selbständigen Wirksamkeit ein lebendiges Interesse für sein Amt und dessen treue Ausübung gibt, welche denselben selbst durch diese Teilnahme bildet, [...]“

Vincke verband die kirchliche mit der politischen Verfassungsfrage und erwartete,

„daß die Menschen sich mehr selbst achten, verständiger werden, entwickeln und fortbilden, je nachdem man ihnen eigene Wirksamkeit und Selbständigkeit in ihren Gemeindeangelegenheiten einräumt, und sie sich selbst beraten läßt; soweit als es möglich ist, ohne höhere Zwecke zu gefährden, solches auch auf öffentliche Angelegenheiten ausgedehnt.“<sup>65</sup>

Sein Freund und Berater in theologischen und schulischen Fragen, Ludwig Natorp, trat engagiert für die presbyterial-synodale Ordnung ein und sprach deutlich die politischen Aspekte an:

„Ob nun endlich eine ordentliche landständische Verfassung u. ein vollständiges repräsentatives System zum Vorschein kommen werde, soll mich wundern. Geschieht das nicht, dann war es nicht der Mühe werth,

<sup>63</sup> Peter Lundgreen, Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Bd. 1, 1770–1918, Göttingen 1980, S. 63.

<sup>64</sup> Hans Joachim Behr, Die Provinz Westfalen und das Land Lippe 1813–1933, in: Wilhelm Kohl (Hg.), Westfälische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 47 f.

<sup>65</sup> Barmeyer, Konsistorium (8), S. 34.

so viel Blut u. Gut aufzuopfern, um Deutschland von dem fremden Joche zu befreien.“<sup>66</sup>

Vincke hatte im Bericht an Schuckmann wegen Fragen der Kirchenverfassung sich vorbehalten, zunächst nur in Kurzform seine „Ansicht darzulegen und eine vollständigere Erledigung, nach den darüber vorab einzuziehenden Gutachten einiger der würdigsten Geistlichen“ abzugeben. Seinem Bericht vom [21].5.1816 an Schuckmann fügte er vier Abhandlungen bei, darunter die Arbeiten von Scherr, Brökelmann und Weerth, dem Detmolder Generalsuperintendent.<sup>67</sup> Scherr kannte den Bericht Vinckes v. 26.1.1815 und verfasste seinen Aufsatz auch in Kenntnis der Auffassungen, die Weerth<sup>68</sup> Vincke zugeleitet hatte. Zum Gutachten Scherrs hatte Vincke Randbemerkungen hinzugefügt, von denen Scherr Kenntnis genommen hat, wie einige von Johanning geschriebene Anmerkungen in dem Herforder Text zeigen.

Brökelmann kritisierte an Scherr, dass

„fast überall der Synodal-Verfassung ohne hinlängliche Berücksichtigung der dabei gewöhnlich statt findenden Mängel und ohne ganz genaue Bekanntschaft mit der Consistorial-Verfassung, der der Verfasser sehr abgeneigt zu seyn scheint, unbedingt ein gar zu großer Werth beilegt wird, [...]“<sup>69</sup>

Scherr teilte in seinem Beitrag zur kirchlichen Verfassung in der Grafenschaft Ravensberg die Auffassung Vinckes, die Kirche sei mit einer presbyterial-synodalen Ordnung auf der Grundlage einer gemischt konsistorial-synodalen Struktur auszustatten. Dem Gedanken an eine völlige Trennung von Kirche und Staat ging er nicht nach.<sup>70</sup>

<sup>66</sup> Natorp an Bädeker 7.3.1815, Abdruck bei Köhne (7) S. 163.

<sup>67</sup> Vincke an Schuckmann betr. Stellungnahme zur Synodalverfassung und zur Predigerwahl, vom [21].5.1816, Neuser, Protokolle (9), Teil 1, S. 26-37.

<sup>68</sup> Ferdinand Weerth (1774–1836), Studienfreund Vinckes in Marburg, der durch Fürstin Pauline auf Empfehlung Natorps 1805 nach Detmold berufen war. Vgl. Barmeyer, Schulpolitik (50), S. 44-46. Zur Entwicklung des lippischen Schulwesens in Zeit der Fürstin Pauline siehe auch Friedrich Wilhelm Saal, Das Schul- und Bildungswesen, S. 548 und zu Ravensberg S. 542. in: Wilhelm Kohl (Hrsg.) Westfälische Geschichte Bd. 3, Düsseldorf 1984. Weerths Gutachten ist nicht erhalten. Neuser, Protokolle (9) Teil 1, S. 26; s. o., S. 12 [20].

<sup>69</sup> GSTAPK I. HA Rep. 76 Kultusministerium III, Sekt. 27 Abt. XIV Nr. 1, Bd. 1, S.102v. Brökelmann hatte Scherrs Aufsatz „mit sehr vielen Vergnügen“ gelesen, jedoch war ihm „aus Versehen“ Vinckes Bericht v. 26.1.1815 „vorher [...] zur Kenntnis nicht gekommen.“ Neuser, ebd.

<sup>70</sup> Brökelmann, ebd.: „Viele neuere Schriftsteller scheinen eine gänzliche Trennung der Kirche vom Staate zu wünschen, ohne zu bedenken, daß diese bei der jetzigen Lage der Dinge von Seiten des Staates gewiß nicht zugegeben werden wird, daß die Kirche als ein Theil der öffentlichen Bildung der Unterthanen mit zu dem Ge-

Im Folgenden sollen Scherrs Aussagen zur kirchlichen Verfassung dargestellt und daraufhin untersucht werden, inwieweit sie Scherr bei der Ausgestaltung des Schulwesens geleitet haben. Scherr warb für die Schaffung einer „Synodalverfassung unter leitender Einwirkung der Landesconsistorien“ in den protestantischen Gemeinden der Grafschaft Ravensberg. Unbeschadet ihrer Bindung an die „allgemeinen Staats- und Polizey-Gesetze“ gebühre der Kirche,

„was ihre innern Angelegenheiten, was die Erreichung ihres eigentlichen Zwecks, die Beförderung wahrer Religiösität im Herzen und Leben der Menschen betrifft, Anspruch auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit, und darf hier, will sie consequent sein und das mit ihrem Dasein ihr garantirte Recht nicht vergeben, keine Einmischung durch fremde Entscheidungen und Anordnungen gestatten.“<sup>71</sup>

Scherr stützte sich auf spezifisch protestantische Überzeugungen, die er bis in die Schriften des Neuen Testaments als den Beginn der Kirchengeschichte nachzeichnete. So gewann er für den Anspruch der Kirche auf Eigenständigkeit ein *argumentum ex historia*, das nicht mehr einfach durch Kritik an der Französischen Revolution zu entkräften war. Die zeitgenössischen Kirchenhistoriker diskutierten dieses Verfahren auch als eine Aufgabe empirischer Forschung.<sup>72</sup> Im Nebeneinander von Staat und Kirche ergebe sich eine Gewaltenteilung, so Scherr, zur Erreichung unterschiedlicher Zwecke. Die Kirche habe die

„legislative Gewalt (so weit hier von Gesetzen und Ordnungen nach protestantischen Grundsätzen überhaupt die Rede sein kann) und die executive der Landesherr durch die Consistorien mit Einschluß des Rechts, in Beziehung auf den Staatszweck den Beschlüssen der Kirche seine Zustimmung zu versagen oder zu ertheilen, und, da der Staat selbst dabey interessirt ist, ob der Zweck der Kirche, Beförderung wahrer Religiösität, mehr oder weniger vollständig erreicht wird, den Synoden darauf gerichtete Gegenstände zu bezeichnen und ihre Beachtung von ihnen zu fordern [...].“<sup>73</sup>

meindewesen gehört und der Regierung unterworfen bleiben muß, [...].“ In diesen „Fehler“ sei Scherr aber nicht verfallen.

<sup>71</sup> Scherr, Verfassung S. 1 f.

<sup>72</sup> Weerth an Vincke 20.5.1815: „Die Kirche wird ferner immer a priori konstruiert und man wird dadurch unwillkürlich an die Konstruktionen des Staats, die a priori an sich genügen und gehen sollten, [...]“ Derartige Annahmen müssten auch historisch wissenschaftlich belegt werden. Ebd. S. 57.

<sup>73</sup> Scherr, Verfassung, S. 6.

Zum näheren Verständnis ist die Definition des Begriffs „Religiösität“ im Brockhaus von 1820 hilfreich: „Religiösität bezeichnet den durchgreifenden moralischen Charakter, der in allen seinen Verhältnissen gewissenhaft handelt und zwar aus Liebe zu Gott, ohne diese Beziehung aber nennt man dasselbe Leben Moralität. Die Religiösität verhält sich zur Religion, wie die Moralität zur Vernunft, wie Gesinnung der Gewissenhaftigkeit zum Gewissen, wie die Frucht zur Blüthe; religiöses Gefühl ist das moralische Gefühl auf das Ewige und Göttliche bezogen.“<sup>74</sup> Mit der Berufung auf den jeweiligen Zweck von Staat und Kirche sah Scherr den Staat auf die Vernunft ausgerichtet und die Kirche im Dienst der Religion. Die Kirche sollte selbst Zweck sein, nicht anderen – auch nicht dem Staat – als Mittel dienen. Von der Synodalverfassung erwartete Scherr dank ihrer rein logischen und praktisch-vernünftigen Vorzüge auch einen gesellschaftlich-politischen Nutzen bei der Errichtung einer Staatsverfassung: Es stelle „sich die kirchliche Synodalverfassung nicht bloß augenfällig als die schlüssigste Form, sondern auch als ein wirkliches Beförderungsmittel dessen dar, was sein soll, in so weit es in der Wirklichkeit erreichbar ist, indem die gemeinschaftliche Berathung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ein erhöhtes und gemeinsames Interesse für dieselbe anzuregen und dadurch eine nähere und edlere Vereinigung unter den Standesindividuen zu bewirken mehr geeignet ist, als jede andere kirchliche Verordnung.[...] Die republikanische Kirchenverfassung“ befördere das „regere und gemeinsames Interesse für die große Angelegenheit der Religion“ und verspreche „überhaupt mehr Gutes für die Verbesserung im Allgemeinen“.<sup>75</sup> Der Begriff der Teilhabe sollte die republikanische Verfassung der Kirche mit dem Ziel der Errichtung einer vergleichbaren Verfassung des Staates verknüpfen.<sup>76</sup> Das Erreichen des „bezweckten Guten“ werde gefördert, „weil auch das der Natur und Erfahrung gemäß ist, daß die meisten sich um so mehr für nützliche Anordnungen zu interessiren pflegen, je mehr sie sich auch selbst von der Veranlassung und dem Ursprunge derselben etwas bey messen zu können glauben.“<sup>77</sup> In dieser Verbindung von rationalistischen und empiris-

<sup>74</sup> Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. Leipzig 1820, Achter Band. R bis Seer., S. 200.

<sup>75</sup> Scherr, Verfassung, S. 7 f.

<sup>76</sup> Neuser, (4), S. 115: „[...] der Zeitgeist [pries] die tätige Teilnahme aller als erzieherisches Ideal [...] und die Bürger [verlangten] vom Souverän eine Verfassung und Mitbeteiligung an der Regierung [...]“

<sup>77</sup> Scherr, Verfassung, S. 8.

tischen Überlegungen wusste sich Scherr einig mit Vincke<sup>78</sup> und ließ ein fundamental demokratisches Argument in Form eines Zitats folgen: „Männer [...] wollen nicht wie Kinder behandelt sein noch kann alles durch obrichkeitliche Befehle und Anordnungen bewirkt werden, [...]“<sup>79</sup> Diesen Gedanken bezog Scherr auf „christliche Lehrer“ und „Geistliche“ als Standespersonen. Er führte diesen Grundsatz ein als ein Zitat des „vortrefflichen Feder“.<sup>80</sup> Scherr verzichtete auf weitere Ausführungen zu einer politischen Verfassung und sprach die Alltagserfahrung und -bedürfnisse an. Er bekräftigte den Anspruch auf Autonomie im innerkirchlichen Raum, der auch das Schul- und Armen-Wesen<sup>81</sup> umfasste. Scherr hatte protestantische Gewissensfreiheit „für jedes vernünftige Wesen“<sup>82</sup> proklamiert und damit auch einen politischen Anstoß gegeben. Dieser war mit einem spezifisch reformatorischen Verständnis, der Berufung auf die Bibel und mit Grundsätzen der Aufklärung verbunden: „Alles, was das Wesentliche der Religion, ihre Lehren und Sacramente betrifft [!], beruhet nun zwar für die Gesammtheit des Vereins auf dem Ansehn der heiligen Schrift, nach protestantischen Grundsätzen der Allgemeinen Richtschnur in Sachen des Glaubens und für die Individuen auf eigener Prüfung und Überzeugung nach der jedem vernünftigen Wesen zustehenden Gewissensfreiheit.“<sup>83</sup> Scherr erklärte so die Verfassung der Kirche zu einem Gegenstand permanenter Reformation. Seine Gedanken lassen sich vergleichen mit Kants Gebot einer steten Kritik des Verstandes durch die Vernunft<sup>84</sup> und sind in eine Art urchristlichen Gesellschaftsvertrags eingefügt, aus dem eine kirchliche Verfassung abzuleiten und daher „in gemeinsame Beratungen“ einzubinden sei, „wie dies nicht nur in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche überhaupt,<sup>85</sup> sondern

<sup>78</sup> Scherr bezog sich ausdrücklich auf die entsprechende Bemerkung Vinckes im Bericht an Schuckmann v. 25.1.1815. S. oben S. [19].

<sup>79</sup> Scherr, Verfassung, S. 9.

<sup>80</sup> Johann Georg Heinrich Feder (1740–1821), Philosoph und Pädagoge, war während Scherrs Studienzeit in Göttingen Prorektor der Georgia Augusta. Er hat einige seiner Abhandlungen im Verlag der Meyerschen Buchhandlung Lemgo veröffentlicht.

<sup>81</sup> Scherr, Verfassung, S. 30.

<sup>82</sup> Scherr, ebd., S. 1.

<sup>83</sup> Scherr, ebd., S. 9.

<sup>84</sup> Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, 2. Teil, = Werke in 10 Bänden, Darmstadt 1956, Bd. 4, S. 579; = Originalausgabe S. 664/665.

<sup>85</sup> Uwe Walter, Ungleichheiten. Zum Motto des Dresdner Historikertages. „Der Christusglaube der Getauften bedeutet, dass soziale, geschichtlich gewachsene Ungleichheiten keine konstitutive Rolle spielen, wenn die vor Gott versammelte Gemeinde als solche handelt. ‚Da ist‘, so PAULUS, ‚nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in



auch noch unter den Protestanten bei der Festsetzung der wesentlichsten Bestimmungen zu Lehrbegriff und Cultus geschehen ist.“<sup>86</sup> Die Synodalverfassung entspreche dem Geist des Christentums, so wie dieser „die Stifter der christlichen Religionsgesellschaft schon beym ersten Entstehen derselben zu brüderlicher Berathung über die zu treffenden Anordnungen von selbst vereinigte, [...]“<sup>87</sup> Scherr erwartete offenbar vom Staat, dass auch er seine Verhältnisse nach dem Beispiel der Kirche, ihren Werten und Strukturen unter den Prinzipien der Vernunft ordnete.

Scherr verknüpfte die positive Schulentwicklung und die Übernahme kirchlicher Leitungsfunktionen mit der republikanischen Kirchenverfassung. Allgemein bekannt und hoch angesehen war Ferdinand Weerth, der 1805 aus Kettwig im Herzogtum Berg als Generalsuperintendent in eine „ausländische Oberbehörde“ im Fürstentum Lippe-Deimold berufen worden war. „Weerths Urteil über die Synoden war durchweg kritisch-ablehnend und negativ“, resümiert Heide Barmeyer.<sup>88</sup> Scherr verstand es, eine Kritik in der Sache mit der Person des Kritikers zu entkräften. Weil „die edle Regsamkeit für Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens im Märkischen und Bergischen, welche sich z. B. in der Natorpschen Quartalsschrift<sup>89</sup> von Seiten so vieler dortiger Prediger unverkennbar zu Tage legte, und die noch auffallendere Erscheinung, daß gerade jene Provinzen es waren, die neuerlich eine so ehrenwerthe Reihe praktischer Theologen des ersten Ranges aufweisen und den preußischen so wie mehreren ausländischen Oberbehörden den Abgang verdienstvoller Männer ersetzen konnten, der dortigen republikanischen Kirchenverfassung zum Theil bey gemessen und sich immer überzeugt gehalten hat, daß dieselbe wenigstens indirekt dazu mitgewirkt haben müsse,“<sup>90</sup> möge „von der Synodalverfassung wenigstens soviel übertragen werden, [...] als zu einer wohlthätigen Vereinigung der Prediger un-

Christus Jesus' [Galater 3,28].“ *Wissenschaftliche Zeitschrift der technischen Universität Dresden* 57 (2008), S. 25 f. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-ds-1226085393650-64225.15.2.2008>, 16:04.

<sup>86</sup> Scherr, *Verfassung*, S. 3.

<sup>87</sup> Scherr, *ebd.*, S. 6.

<sup>88</sup> Barmeyer, *Konsistorium* (8), S. 40. Scherr stand mit seiner Auffassung nicht allein, setzte sich hier offenbar mit Weerths Kritik an seinem Gutachten auseinander. Weerth an Vincke, 20.5.1815: „Man verpflichte sich auf das Ansehen des göttlichen Werkes oder die Heilige Schrift. Auch die besten Superintendenten führen diese Sprache.“ *Ebd.*, S. 58.

<sup>89</sup> Bernhard Christian Ludwig Natorp, *Quartalsschrift für Religionslehrer*, bearbeitet von einer Gesellschaft Westphälischer Gelehrten, Duisburg und Essen 1804–1807/08.

<sup>90</sup> Scherr, *ebd.*, S. 23.

tereinander, zur Belebung und Richtung eines gemeinsamen Eifers für die Sache, zur Beförderung der eigenen Fortbildung und zur Führung darauf sich beziehender Hülfsanstalten erforderlich ist.“<sup>91</sup> Scherr sprach sich für Synoden „mindestens in der Gesamtheit des Predigerstandes“<sup>92</sup> aus, grenzte sie nicht gegen die presbyterial gestützte Synodalverfassung ab. Predigersynoden sollten nicht als klerikale Sonderformen geschaffen werden. Scherr bewertete die kirchliche Organisation der Gemeinden im Ravensberg des Jahres 1815 als dürftig und mangelhaft. Eine Presbyterialverfassung fehle in den lutherischen Gemeinden, und die der reformierten halte keinen Vergleich mit den Verhältnissen im Bergischen und Märkischen aus. Doch schon ein geringes Maß an Teilhabe sei „zur Erhaltung der äußerlichen kirchlichen Ordnung und des Gemeingeistes“ von unverkennbarem Nutzen. „In den lutherischen Gemeinen gibt es bloß Kirchenvorsteher, die unter verschiedenen Nahmen, (Altaristen, Provisoren, Sanctuarier etc.) bisher bloß Rendanten des Kirchen-Vermögens und Rechnungsführer über dasselbe waren und zum höchsten noch an der baulichen Erhaltung der kirchlichen Gebäude einigen Antheil nahmen.“<sup>93</sup> Ohne einen Rückhalt bei Presbyterien zu haben, war der Anspruch auf Predigersynoden das einzige, was Scherr glaubte, für das erste erreichen zu können. Die „Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens“<sup>94</sup> zielte auf sachliche Reformen und auf die Einrichtung von Beteiligungsorganen. Nach der Verwirklichung einer „republikanischen Verfassung der Kirche“ sollten Presbyterien eingerichtet werden, die auch als Schulvorstände der Gemeindeschulen wirken sollten. Scherr wünschte, dass die Presbyterien sich „nach Maßgabe des veränderten Zeitgeistes“ vom „Gemeingeist“<sup>95</sup> bestimmen ließen. Die rein logischen Nutzen der presbyterial-synodalen Ordnung sollten immer auch ein Gegenstand der Kritik durch die Vernunft bleiben. Dieser Sprachgebrauch zielte zugleich auf Selbstbegrenzung und Selbstentfaltung in einer Art „permanenter Aufklärung“ und sollte dem Vorwurf entgegen wirken, die Synodalverfassung werde schnell in leere Routine, „in den mechanischen Schlendrian übergehen“<sup>96</sup> und der „Schlaffheit und Langsamkeit in Geschäftsgängen“<sup>97</sup> verfallen. Im Positiven müsse „der Geist, der von

<sup>91</sup> Scherr, ebd., S. 45.

<sup>92</sup> Scherr, ebd., S. 7.

<sup>93</sup> Scherr, ebd., S. 34.

<sup>94</sup> Scherr, ebd., S. 23.

<sup>95</sup> Scherr, ebd., S. 44.

<sup>96</sup> Scherr, ebd., S. 24.

<sup>97</sup> Scherr, ebd., S. 23.

oben her darüber waltet, [...] die Befolgung der überall, wo Ordnung und Thätigkeit sein soll, nöthigen Formen beseelen.“<sup>98</sup> „Überall, wo Ordnung und Thätigkeit sein soll“ – diese Worte umschreiben den Systembegriff, sie unterwerfen alle kirchlichen und staatlichen Formen rationaler Kritik. „Zweckmäßig eingerichtete, auf den Geist und das Bedürfnis des Zeitalters genau berechnete Synoden gehören wohl unverkennbar zu den nutzbarsten Instituten, wenn derer ganze geistige moralische und praktisch technische Fortbildung in jeder Rücksicht befördert werden soll.“<sup>99</sup> Mit diesem Satz des „würdigen Abtes Salfeld [...] zur Kenntnis des churhannöverschen Kirchen- und Schulwesens in der Einleitung zu seiner historischen Übersicht der Verordnungen des Consistorii zu Hannover über die Predigersynoden“<sup>100</sup> gewann Scherr ein Argument aus dem Vergleich mit der in der Nachbarschaft zu Ravensberg geführten lutherischen Diskussion.

### Die Entstehung der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung in Ravensberg

Das Ministerium des Innern fertigte am 2.1.1817 eine Weisung an die Provinzen, alle Superintendenten zu benachrichtigen, dass ein Entwurf zur künftigen kirchlichen Verfassung in Kürze zu erwarten sei. Das Münsteraner Konsistorium gab am 24.1.1817 diese Weisung weiter an die Superintendenten, Scherr überreichte den Text mit einem ausführlichen Kommentar den Predigern seiner Diözese.<sup>101</sup> Er beschrieb Vinckes Bericht an den Minister vom 21.5.1816, die daran anschließenden Verhandlungen, nannte Literatur<sup>102</sup> und nahm seinen schon S. 244 im Promemoria

<sup>98</sup> Scherr, ebd., S. 24.

<sup>99</sup> Scherr, ebd., S. 15.

<sup>100</sup> Salfeld, Johann Christoph [Hg.], Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den Königlich Braunschweig-Lüneburgschen Churlanden, Hannover 1801.

<sup>101</sup> Neuser, Protokolle (9), Teil 1, S. 130. In der Fassung für den ravenberger Superintendenten Scherr fehlen die Passagen, die auf die Vereinigung der konfessionell unterschiedlichen Synoden gerichtet waren. LkA EKvW 4,82 -E5, Bd. I, Heft 2, Bl. 25r bis 26r. Die Vorgänge zum Entwurf einer Synodalordnung und der Einberufung von Synoden im Jahre 1817 sind in einzelnen Gemeindeakten, nicht in den Konsistorialakten überliefert.

<sup>102</sup> 1. Johann Friedrich Dahlenkamp, Ueber die äußere Einrichtung der Lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark, Hagen 1798. S. auch Neuser, Protokolle (9), Teil 1, S. 199. Dahlenkamp war Generalsuperintendent der Grafschaft Mark, Bauks Nr. 1119.

2. Johann Wilhelm Aschenberg (Hg.) Die zweihundertjährige Jubelfeier der Märki-

dargelegten Standpunkt ein, „daß unsre künftige Synodalverfassung nicht eine republikanische als die frühere märkische seyn, sondern mit dem Landesconsistorio in eine wirksame Verbindung gesetzt werden und unter deren Leitung stehen wird.“<sup>103</sup> Die Förderung der „höhern Zwecke“ hänge mehr „wie, als davon ab, daß Synoden gehalten gehalten werden.“<sup>104</sup> Mit dieser Bemerkung zielte Scherr auf Hoffnungen, die im lutherischen Ravensberg in die Einrichtung von Synoden gesetzt waren. Gleichzeitig konnte er darauf vertrauen, dass das Landesconsistorium in Münster unter der Leitung Vinckes bei der Mitwirkung Natorps als eine Reforminstanz handeln werde. Ein differenzierter, auf Quellen gestützter Einblick in die in Ravensberg vorherrschenden Erwartungen ist nicht möglich. Der Ablauf der im Folgenden darzustellenden Vorbereitungsschritte lässt die Beteiligung der zur Superintendentur Bielefeld gehörenden Prediger erkennen.

Die erste Hälfte des Jahres 1817 stand ganz im Zeichen der Vorbereitungen auf die Dreihundertjahrfeier der Reformation, die Erinnerung an das „von Luther und seinen Gehülfen unternommene Werk der Kirchenverbesserung.“<sup>105</sup> Am 19.7.1817 übermittelte Scherr Natorps Rescript vom 24.6.1817, ließ den Entwurf einer Synodalordnung drucken und dem Rescript beifügen, lud die Prediger – noch ohne Termin und Ort zu bestimmen – zur Synode ein und schloss die Einladung mit dem Wunsche, „daß der gehoffte Gewinn sich aus der bevorstehenden Reform unseres Kirchenwesens auch unter uns in reichem Maß entwickeln möge.“<sup>106</sup> Damit geriet die Einführung der Synodalverfassung in einen emotionalen Zusammenhang mit der Rückbesinnung auf die Reformation.

schen lutherischen Synode, Hagen 1812. Bauks Nr. 135.

<sup>103</sup> Scherr, LkA EKvW, 4,82-E5, Bd. I, Heft 2, Bl. 24r.

<sup>104</sup> Scherr, ebd. Bl. 23v; Kursive steht für Unterstreichung wie in der Akte.

<sup>105</sup> Circularschreiben an die evangelische Geistlichkeit der Preuß. Monarchie v. 30.6.1817, LkA EKvW, 4,81, Nr. 134.

<sup>106</sup> Scherr, Einladungsschreiben zur Synode 19.7.1817, LkA EKvW, 4, 76 Nr. 40.

## Die „Synodalversammlung der zur Superintendentur Bielefeld für jetzt gehörigen Prediger“<sup>107</sup> vom 11. bis 12. November

Synoden waren im kirchlichen Leben Ravensbergs bislang nicht bekannt. Entsprechend fehlten organisatorische Erfahrung und Strukturen. Am 1. Oktober lud Scherr die Prediger zu einer zweitägigen Zusammenkunft nach Bielefeld und am 16. 10. 1817 auf einen noch zu bestimmenden Termin für „die ersten Tage der mit dem 9<sup>ten</sup> Nov[em]b[er] beginnenden Woche“<sup>108</sup> ein. Ein vorbereitender Ausschuss sei aus Vertretern der vier „landrätlichen Kreise“ von den Predigern zu bestimmen.<sup>109</sup> Dessen Beratungsergebnisse,<sup>110</sup> darunter die Festlegung auf den 11. und 12.11., gelangten durch Boten bis zum 6. November an die Prediger. Für den Vorabend war eine „unverbindliche Berathung“<sup>111</sup> angesetzt. Für alle Synodalen, die nicht über freundschaftliche oder verwandtschaftliche Verbindungen nach Bielefeld verfügten, hatte Scherr ein Quartier „bei achtbaren Familien“<sup>112</sup> besorgt. Der Ablauf bis zum Beginn der Synode wirkt improvisiert. Mit der umfassenden Beteiligung aus dem Kreis der Synodalen entsprach Scherr der Erwartung des Konsistoriums, „die Festsetzungen sollen aus der Kirche selbst hervorgehen“.<sup>113</sup>

Die Ravensberger Synode 1817 vereinigte fünf reformierte und 43 lutherische Prediger, nur zwei waren jünger als Scherr. Sie begann mit einem Festgottesdienst, in dessen Mittelpunkt eine gemeinsame Abendmahlsfeier stand, bei der der lutherische Prediger Johannung „die Consecration des Abendmahls zu besorgen und eine Anrede vorher an die zur Feyer Versammelten zu halten“ hatte. Die Austeilung verrichteten

<sup>107</sup> So die Bezeichnung der kirchlichen Verwaltungseinheit in der Grafschaft Ravensberg im Protokoll. LkA EKvW, ebd. Siehe auch Ralf Pahlmeyer, *Evangelische Kirche und Moderne in Matthias Benad und Hans-Walter Schmuhl* (Hg), *Aufbruch in die Moderne. Der evangelische Kirchenkreis Bielefeld von 1817 bis 2006*. = Schriften der Historischen Museen der Stadt Bielefeld Bd. 22, Bielefeld 2006, S. 23. Zur Superintendentur Bielefeld/Ravensberg gehörten 1817 auch die evangelischen Gemeinden der Kreise Wiedenbrück und Paderborn, von Corvey und Hörter.

<sup>108</sup> LkA EKvW, 4, 76, Nr. 40.

<sup>109</sup> Gieseler (Werther, Kreis Halle, Bauks 1939), Hartog (Bielefeld, Bauks 2333), D. Alemann (Bielefeld, Bauks 65), Kahler (Bünde, Bauks 3060a), Krönig (Schildesche, Bauks 3500), Johannung (Herford Bauks 2982), Brinkdöpke (Herford, Bauks 765) berieten mit Scherr, ebd. Der Kreis Wiedenbrück war bei der Vorbereitung nicht, auf der Synode mit zwei Predigern vertreten. LkA EKvW, 4, 76, Nr. 40.

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> LkA EKvW, 4, 81, Nr. 179.

<sup>112</sup> LkA EKvW, ebd.

<sup>113</sup> Konsistorium Münster 24.6.1817, LkA EKvW, 4, 82-E5, Heft 2, Bl. 33r. wie in Neuser, *Protokolle* (9), Teil 1, S. 359.

gemeinsam je ein Prediger der reformierten und der lutherischen Confession, das Schlussdankgebet sprach ein reformierter Prediger.<sup>114</sup>

Die „Hauptstücke“ auf der Ravensberger Synode waren die Einrichtung der Presbyterien und der Synode. Die Beratungen über die Presbyterien dauerten bis in den zweiten Beratungstag an. Aus den Einzelheiten des Protokolls<sup>115</sup> seien vier Aspekte hervorgehoben:

1. Das Presbyterium sei als Repräsentant der Gemeinde in allen kirchlichen Rechten anzusehen, wobei der „Grundsatz der freien Wahl durchaus aufrecht erhalten werden“ müsse.
2. Eine soziale Umwälzung sollte nicht damit einhergehen: „nur höchstens ein Viertel Heuerlinge“ sollten bei sechs bis 12 Mitgliedern ins Presbyterium gewählt werden können.
3. „Vorzüglich die Ausübung des Wahlrechts der Prediger“ sei dem Presbyterium zuzuerkennen.
4. Das Presbyterium müsse die „Befugniß“ haben, „jährlich zu Anfang des Jahres über die Bedürfnisse der Gemeinde in kirchlicher Rücksicht einen Etat aufzustellen“.

Die Synoden seien „Versammlungen der Repräsentanten der Kirche zur ernstlichen und gewissenhaften Berathung über das Wohl und die Angelegenheiten derselben mit der Befugniß darüber gültige Beschlüsse unter Genehmigung der dazu geeigneten Staatsbehörde zu fassen.“ Den Synoden sollten auch „Aelteste“ als Deputierte angehören können. Die Synodalen aus Ravensberg bereiteten sich von nun an darauf vor, Presbyterien einzurichten und Synoden abzuhalten, die erste erlebten sie in „freundschaftlicher brüderlicher Berathung“. Das Protokoll schloss mit dem Ausdruck des „freudigen Gefühl[s], daß unsre Zusammenkunft jetzt schon zur Knüpfung eines heilsamern regern Bandes unter uns, zur Beförderung gemeinschaftlicher, wichtiger Endzwecke wohlthätig wirksam gewesen sey und in dem frohen Vertrauen, daß diese neugegründete Verbindung sich ferner heilsam wirkend erweisen werde, [...]“

<sup>114</sup> Diese Einzelheiten sind in Form von Absichtserklärungen den Synodalen als Ergebnisse des vorbereitenden Ausschusses mitgeteilt worden, LkAßI, ebd. Das Protokoll vermerkt: „die Verbrüderung der Prediger von der lutherischen und reformirten Confession [wurde] auf das feierlichste versiegelt“ in: Geschehen zu Bielefeld in der Synodalversammlung der zur Superintendentur Bielefeld für jetzt gehörigen Prediger LkA EKvW, 4, 76, Nr.40.

<sup>115</sup> LkA EKvW, ebd.

## Die Einführung der Kirchenordnung 1835

Aus der Bielefelder Superintendentur wurden 1818 die Kirchenkreise Herford und Bielefeld gebildet. An der Kreissynode in Bielefeld vom 17. bis 19. November 1818 nahmen außer Scherr 18 Prediger und der Bielefelder Stadtdirektor, spätere Bürgermeister Ernst Friedrich Delius<sup>116</sup> teil. Durch seine Person vermochten die Synodalbeschlüsse unmittelbar in den politischen Raum hineinzuwirken. Nach dem Protokoll wünschte sich die Kreissynode Bielefeld 1818 einmütig die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit der Presbyterien bei der Pfarrerwahl. Dabei stützte sie sich ausdrücklich auf einen Beitrag Scherrs, den er dem „vorjährigen Synodalprotokolle“ beigegeben habe und überließ die Einzelheiten der Presbyterialverfassung „den Kreissynoden in andern Provinzen,“ wo „die durch Erfahrung begründeten zweckmäßigen Einrichtungen zum Vorschlag kommen werden.“<sup>117</sup> Mit dem Hinweis auf die „anderen Provinzen“ erklärten die Bielefelder Synodalen auch ihre Verbundenheit mit den Synodalen in Mark und Berg; eine derartige Haltung hatte Scherr 1815 mit den Worten umschrieben, sie sei Ausdruck eines „kirchliche[n] apostolische[n] Gemeingeist[es]“, mehr als eines bloßen „esprit du corps“, er habe „zu aller Zeit in schönsten Blüthen gestanden“ und „Früchte wahrer Religiosität hervorgebracht“, „die republikanische Kirchenverfassung“ vermöge „dies regere und gemeinsamere Interesse für die große Angelegenheit der Religion von selbst“<sup>118</sup> zu befördern; damit hatte Scherr bereits 1815 die Verfassungsfrage zur Bekenntnisfrage erklärt. Zusammen mit D. Carl Alemann, Pfarrer in Bielefeld Altstadt, vertrat er 1819 den Kirchenkreis Bielefeld auf der Provinzialsynode in Lippstadt.<sup>119</sup> Als die Vertreter der Mark die Beschlüsse ihrer Synoden zur Wahrung der presbyterial-synodalen Verfassung vorgetragen hatten, „erklärten die Vorsteher und Abgeordneten der sieben übrigen Kreissynoden“ (nämlich der Kreissynoden Minden, Rahden, Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Wittgenstein und Siegen), dass sie der von jenen märkischen Synoden ausgesprochenen Ansicht völlig beipflichteten.<sup>120</sup> Ravensberg hatte sich prinzipiell für eine Synodalverfassung entschieden.

<sup>116</sup> Tabelle 2.

<sup>117</sup> LkA EKvW, 00 6 Nr.4, 3.

<sup>118</sup> Scherr, Verfassung, S. 7.

<sup>119</sup> Bericht der westphälischen Provinzial-Synode über ihre Verhandlungen zu Lippstadt vom 1<sup>ten</sup> bis 12<sup>ten</sup> September 1819. Neuser, Protokolle (9), Teil 3 · 1819, S. 91.

<sup>120</sup> Ebd., S. 93.

Zur Eröffnung der Kreissynode Bielefeld 1835 hatte Ferdinand Gessert<sup>121</sup> aus Heepen über Galater 5,13 gepredigt und Aussagen zu evangelischer Freiheit und Ordnung gemacht. Zur Kirchenordnung führte er aus:

„Wie dankenswerth ist daher die Gabe, womit unser theurer Landesvater nicht bloß einzelnen Theilen des Lebens aufhelfen, sondern demselben in allen Beziehungen Selbständigkeit verleihen will. Gegeben ist es von ihm, der die bürgerliche Freiheit seines Volkes liebt [...].“<sup>122</sup>

Dieser Dank an den Monarchen konnte auch als eine an ihn gerichtete Forderung nach bürgerlicher Freiheit des Volkes verstanden werden. Das Protokoll der Synode stellte klar,

„daß die evangelische Freiheit Gesetz und Ordnung nicht verschmähe, sondern ehre und begehre“<sup>123</sup>.

Zwischen Predigt und Protokoll stand die Begrüßungsansprache Scherrs. Dieser machte die Begriffe zum Thema, indem er mit Bedacht – das zeigt die Sperrung im Druck – den „Titel kirchliche Verfassung“ dem der „Kirchenordnung“ gegenüberstellte. Damit erinnerte er an die durch die Kirchenordnung beendete Kontroverse um die Freiheit der Kirche, „die das Prinzip unserer Kirche ist“,<sup>124</sup> an den „wieder erwachte[n] christlich fromme[n] Volkssinn“ und an die „Begeisterung“ für die Idee, daß das Heil und Leben der Kirche hauptsächlich von ihrer Selbständigkeit und von einer sie „in die möglichste Unabhängigkeit vom Staate stellende Verfassung zu erwarten sei.“<sup>125</sup> Scherr betrachtete die Kirchenordnung als das Ergebnis der politischen und kirchlichen Entwicklung der zurückliegenden zwanzig Jahre, in der „nicht bloß so vieles tief Betrübenende auf dem Felde des bürgerlichen Lebens in der Nähe und Ferne, im Kleinen wie im Großen, auch im Kirchlichen die goldenen Erwartungen herabgestimmt“<sup>126</sup> worden seien. Er wählte eine sprachliche Form, die ihm keine offene Auseinandersetzung mit der Regierung abverlangte. Der Vergleich war situationsadäquat, er war eine Kritik an der reaktionären Verhinderung einer freien Entfaltung der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse. Scherr verschärfte die Kritik mit anerkennenden Aussagen zur Rolle des Staates, insbesondere Vinckes in der Bildungspolitik. Durch die [neuhumanistische] Gymnasial- und Studienre-

<sup>121</sup> Carl Friedrich Ferdinand Gessert, Bauks Nr. 1930.

<sup>122</sup> Vorträge der Eröffnung der ersten Kreissynode zu Bielefeld am 22. Juli 1835 (10), S. 17.

<sup>123</sup> LkA EKvW.

<sup>124</sup> Scherr (10), S. 24; s. oben S. [S. 20].

<sup>125</sup> Scherr, ebd.

<sup>126</sup> Scherr, ebd.



form sei die wissenschaftliche Bildung „des geistlichen Standes“ verbessert und „die Volkserziehung durch die Volksschule“ zur Sache des Staates gemacht worden, ohne den Einfluss der Kirche zu verkleinern. Dies sei das Verdienst der „geistlichen und weltlichen Staatsbehörden“ in der Provinz Westfalen und das ihres „hochverdienten und verehrten Chef[s]“. <sup>127</sup>

Scherr zeigte, dass er den Begriff der kirchlichen Verfassung dem der Kirchenordnung vorgezogen hätte und noch immer an dem ursprünglichen Ziel einer vom Staate unabhängigen Synodalverfassung festhielt. Friedrich Wilhelm III. hatte „in allen dahinschlagenden Einrichtungen Republikanismus und Demokratismus“ gesehen. <sup>128</sup> Die Meinung des Herrschers in Berlin und die herrschende Meinung der protestantischen geistlichen Führungsschicht in Westfalen standen sich auch in der Gestaltung der Agende entgegen. Die Stellungnahme aus Westfalen zu dem in der Agende mit dem Amtseide verbundenen Untertaneneid fasste Altenstein 1825 in seinem Bericht an Friedrich Wilhelm III. mit den Worten zusammen, „er compromittire die Würde des Altars, der Kirche und des geistlichen Standes eben so sehr, wie den alten guten Namen des preußischen Volks; solcher Sicherungsmittel bedürfe Gottlob! der Preußische Thron nicht. Nirgend habe auch die Schrift den Verkündigern des Evangeliums solche Verpflichtungen auferlegt.“ Der König drückte seine Haltung mit einer geschlängelten Bleistiftlinie und einem Fragezeichen aus. <sup>129</sup>

Scherr hatte seine Ansprache protestantisch kirchlich, nicht explizit politisch abgefasst; allerdings wollte er sie auch politisch verstanden wissen, indem er an die „herabgestimmten bürgerlichen Erwartungen“, das heißt, an das Ausbleiben einer politischen Verfassung erinnert hatte. Er war königstreu, huldigte in seinem Vortrag, opponierte nicht dem Monarchen. Er erfüllte seine Pflichten als Untertan, bediente sich aber weiterhin seines eigenen Verstandes. Die Kritik an den Verhältnissen stützte er auf allgemeine naturrechtliche Prinzipien; sie war keine Regelverletzung.

Es ist oben ausgeführt (S. 250), dass Scherr 1817 einer mit dem Landeskonsistorium verbundenen und unter dessen Leitung stehenden Syn-

<sup>127</sup> Scherr, ebd.

<sup>128</sup> Zitat nach D. Wangemann, Die kirchliche Kabinettpolitik des Königs Friedrich Wilhelm III., insbesondere in Beziehung auf Kirchenverfassung, Agende, Union, Separatismus nach den Geheimen Königlichen Cabinettsakten und den Altenstein'schen handschriftlichen Nachlaß-Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs, Berlin 1884, S. 213.

<sup>129</sup> GSTAPK I. HA Rep. 89 Geh. Zivilkabinet, jüngere Periode Nr. 23451, Bl. 206.

odalverfassung, nicht einer reinen „republikanischen“ entgegen gesehen hatte. Indessen hatten die Beratungen auf den Kreissynoden und besonders auf der westfälischen Provinzialsynode 1819 in Lippstadt die Forderung nach kirchlicher Selbstverwaltung gestärkt, am Ende aber gegen den König nicht durchgesetzt. Scherr war 1835 weiterhin überzeugt, dass Synoden den Vorrang kirchlicher Selbstverwaltung vor obrigkeitlichen Vorschriften und Verordnungen erwarten ließen. Auch liege „gegen alle Auswüchse des Parthei- und Sectengeistes im kirchlichen Leben in der Synodal- und Presbyterial-Verfassung eine wirksame Gegenwehr“.<sup>130</sup> Der „erheblichste und wesentlichste“ Vorzug der neuen Kirchenordnung liege in der Rückkehr der Presbyterien und Gemeinden zur ursprünglichen Bestimmung, „zur gemeinsamen Erreichung und Beförderung der Zwecke des heiligen Stifters unserer Religion, – und zwar nicht bloß durch die öffentlichen Anstalten des Unterrichts und der Erbauung allein, – sondern als einen Verein, worin jeder nach dem Maße der ihm verliehenen Gabe auch zu geben und zum Wohle des Ganzen und seiner Mitglieder das Seine beizutragen hat.“<sup>131</sup> In dieser abgewandelten Form wiederholte Scherr die schon vorgetragenen Gedanken zu gemeindlicher Selbstbestimmung und -verwaltung. Er unterließ es, in seinem kirchenöffentlich gehaltenen und gedruckten Vortrag wie noch 1815 auf die Gültigkeit dieser Prinzipien auch im politischen Bereich ausdrücklich einzugehen. Das waren eingestandenermaßen „goldene Erwartungen“ der Vergangenheit, in der sich die Menschen noch auf eine „neue Zeit“ eingestellt und alle Chancen auch auf politische Selbstbestimmung gesehen hatten.

Es war die erste Veröffentlichung einer Synodalpredigt und eines Synodalvortrages in Bielefeld. Die kleine Schrift im Oktavformat von 32 Seiten, davon 10 mit dem Beitrag Scherrs, wurde in Bielefeld bei August Velhagen auf „mehrseitig geäußertes Begehren“<sup>132</sup> gedruckt und verlegt. Scherr wollte damit „ein Schärflein“ zur „richtigen Würdigung der neuen Kirchenordnung“ beigetragen haben. Auf der Rückseite des Titelblattes drückt der Vermerk „Imprimatur. Monasterii die 1. September 1835. Dr. Möller.“ das Einverständnis des westfälischen Konsistoriums aus. Über die Verbreitung der Schrift ist nichts bekannt. Zu einer weiteren Auflage ist es nicht gekommen.

<sup>130</sup> Scherr (10), S. 27.

<sup>131</sup> Ebd., S. 30.

<sup>132</sup> Ebd., im Vorwort, S. [1].

### Scherr als Erzieher:

#### Die Freischule Bielefeld, die Elementarschulen auf dem platten Lande und in den Städten, die Bürgerschule, die Töchterschule und das Gymnasium.

Wenn Scheer über sein „Erziehergeschäft“ und die Schulprojekte in seinem „Wirkungskreis“ schrieb, suchte er die Nähe zu den realen Lebensumständen. Darüber erzählte er in deutlicher Sprache. Er war vertraut mit der Reformpädagogik, der mehr als vierzig von ihm zitierten Autoren – Pestalozzi wird nicht genannt – zuzurechnen sind. Die Verhältnisse in den Schulen mochte er nicht an den „Idealen, welche die neue Paedagogik zum Uebermaße aufgestellt hat,“ messen; ihm hätte es genügt, wenn er den Standard erreichen könnte, der „in anderen Gegenden hin und wieder wirklich ist, z. B. im benachbarten Fürstenthum Lippe, [...]“.<sup>133</sup> Scherr geriet an extreme Gegensätze: an die Kriegswaisen und Armenkinder in der Freischule, sah mit Trauer die schlechten Schulverhältnisse der Landbevölkerung: kleine Schulen boten nur dürftigste Einkünfte und hätten deshalb nur Lehrer mit den dürftigsten Kenntnissen, gleichwohl müsse in ihnen „ein so beträchtlicher Theil des Volks unterrichtet werden;“<sup>134</sup> er räumte ein, dass es „Lehrer giebt, die selbst nur nothdürftig lesen, kaum leserlich und keine Zeile richtig schreiben, vom Rechnen nichts verstehen, sich nicht einmal in der hochdeutschen Mundart gehörig auszudrücken wissen etc,“ er erkannte an, dass einige „hochbejahrte Schulmeister [...] übrigens in den Gleisen des Schlendrians ergraut,“ durch die freiwillige Teilnahme an Lehrerconferenzen „in ihren letzten Tagen noch aufgeweckt worden sind“<sup>135</sup> oder berichtete über eine Unterrichtsstunde an einer „vorzüglichen Landschule“, dass sie „aus dem Gebiete des deutschen Sprachunterrichtes, [...] jedem Lehrer an einem Gymnasium Ehre gemacht haben würde, und die nichts desto weniger ganz für diese Kinder geeignet war.“<sup>136</sup>

<sup>133</sup> Scherr, Schulwesen, S. 15.

<sup>134</sup> Scherr, ebd., S. 25.

<sup>135</sup> Scherr, ebd., S. 26.

<sup>136</sup> 13.8.1815; STAMS B 100 Regierungskommission Bielefeld, 103, Bl. 07.

## Die Umwandlung der Militärschule in eine allgemeine städtische Elementarschule (Frei- und Industrieschule) für die Soldatenkinder und die Kinder der Armen.

Das Bielefelder Kirchen-, Schul- und Armenwesen wurde durch das Institut der Militärschule in den Umbruch hineingezogen, den Napoleon mit seinem militärischen Erfolg über Preußen im Herbst 1806 herbeigeführt hatte. Seit 1803 wurde ca. 250 Soldatenkindern in einem neu errichteten Gebäude der Garnisonsschule Elementarunterricht („Lehrschule“) und Unterricht in Erwerbsarbeit („Industrieschule“) erteilt.<sup>137</sup> Was die Kinder gesponnen, gewebt oder gestrickt hatten, wurde auf Rechnung der Schule je nach Marktlage verkauft, versteigert oder verlost. Die Regimentskasse sorgte für die Finanzierung, soweit der Erlös der gefertigten Produkte und der Zuschuss der preußischen Regierung von jährlich 240 rthlr für Lehrergehälter nicht ausreichten. Schulgeld wurde nicht erhoben. Feldprediger Krönig hatte den Unterricht in der ersten Leseklasse bis 1806 ohne Entgelt besorgt. Nach der Schlacht bei Jena und Auerstädt war das Bielefelder Regiment v. Wedell nicht mehr vorhanden. Die Zahl der Armen in der Stadt hatte sich mit einem Male vervielfacht. Die Soldatenkinder standen ohne Schulunterricht dar. Die städtischen und kirchlichen Obrigkeiten hatten in einer Übergangsphase ihre Belange unmittelbar mit der französischen Militärverwaltung zu verhandeln. Im Zusammenwirken des nun „amtslos gewordenen“ Feldpredigers Gottlieb Krönig, zeitweiligen Privatsekretärs des französischen Militärintendanten Sicard, des Kriegsrats Delius<sup>138</sup> und des preußischen Diplomaten Dohm<sup>139</sup> erreichte Scherr, dass für den Unterhalt der Schule jährlich 600 Taler bewilligt wurden. Der Betrag wurde nicht an die Stadtkasse, sondern an Scherr, später an den Rendanten der Schule ausgezahlt. Die bisherige städtische Armenschule ging nach dem ausdrücklichen Wunsch Sicards in der Militärschule auf. Scherr ordnete den Unterricht neu; er übernahm selbst in der ersten Klasse den Religionsunterricht, um mit der Schule in einer „speziellen Verbindung zu bleiben“.<sup>140</sup> Die Mittel aus der Armenkasse, die bisher den Unterhalt der Armenschule deckten, konnten nun zur Beschaffung von Schulbüchern ver-

<sup>137</sup> Reinhard Vogelsang, *Geschichte der Stadt Bielefeld* Bd.1, Bielefeld 1980, S. 244 f.

<sup>138</sup> Tabelle 2.

<sup>139</sup> Christian Conrad Wilhelm Dohm (1751–1820), preußischer Diplomat, 1804–1806 Präsident der Kriegs- und Domänenkammer Heiligenstadt, am 11.12.1807 zum Staatsrat ernannt.

<sup>140</sup> Scherr, Anlage zum Bericht des Unterpräfekten Delius v. 25.12.1808, STAMS, Kgr. Westfalen, B 2, 28.

wendet werden. Die Schule wurde nur noch selten nach dem Ursprung „Garnisonsschule“, „am häufigsten jedoch Industrie- und Freischule oder bloß einfach Freischule“<sup>141</sup> genannt. Nach Errichtung des Königreichs Westfalen blieben die Unterhaltszahlungen für die Schule fast zwei Jahre lang aus. Im Frühjahr 1809 unternahm Scherr gemeinsam mit dem Unterprefekten Julius v. Bernuth eine Reise nach Kassel und erreichte, dass der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts Johannes v. Müller die Zahlung dieser Summe und die Nachzahlung der ausstehenden Beträge veranlasste<sup>142</sup>. Ein Jahr später verfügte sein Nachfolger Justus Christoph v. Leist, dass etwaige nach der Liquidation der Regimentskassen noch verbleibende Beträge den ehemaligen Militärschulen zuzuführen seien.<sup>143</sup> Über die Motive der Beteiligten ist wenig bekannt. Im Bericht der Mindener Regierung aus dem Jahre 1843 an den Minister ist ein Auszug aus dem Bewilligungsbescheid des Militärintendanten Sicard vom 21.1.1807 enthalten, in dem es heißt: „Es ist zu wichtig im Hinblick auf das Wohl der Menschen, daß solche Einrichtungen unterhalten und gefördert werden, als daß ich mich nicht bemühte, Ihre wohlwollenden Betrachtungen in dieser Hinsicht zu unterstützen.“<sup>144</sup> Das lässt etwas von dem Sendungsbewusstsein der Offiziere Napoleons erkennen; es ist bemerkenswert, dass die Regierung in Minden sich 1843 in Wahrung der Kontinuität eines Rechtsanspruchs der Stadt Bielefeld gegenüber der preußischen Militärverwaltung diesen Ausdruck zueigen machte.

Die Bielefelder Bürger litten 1807 wohl eher darunter, dass mehr als 200 Kinder täglich vor den Kirchen lagerten, durch die Stadt zogen und ihre Not und die Armut ihrer Mütter durch Bettelei öffentlich machten. Christliche Ethik mit dem Gebot der Nächstenliebe und soziale Ordnung zum Schutz privaten Eigentums gerieten in Konflikt. 1798 hielten sich 638 Soldaten, davon 299 verheiratet, in Bielefeld auf; etwa 60% waren Kantonisten aus der Region und 40% Ausländer. Die Ausländer kamen zumeist aus den benachbarten nord- und westdeutschen Staaten, nur etwa 10% aus dem ferneren europäischen Ausland von Italien bis Schweden und England, von Lothringen bis Böhmen, Polen und Ungarn.<sup>145</sup> Einige Soldaten und Unteroffiziere besaßen ein eigenes Haus, sonst lebten

<sup>141</sup> Regierung Minden an Minister v. 28.5.1843, STADT M 1 II B 3881.

<sup>142</sup> Scherr v. 13.8.1842, ebd..

<sup>143</sup> GSTAPK Kgr. Westfalen V. HA Nr. 2290.

<sup>144</sup> „il importe trop à l'humanité, que de telles institutions soient soutenues et protégés, pour que je ne m'empresse de seconder vos vues bienfaisantes à cet égard.“  
In: Regierung Minden an Minister (141).

<sup>145</sup> Zu den Einzelheiten Volker Parr, Chronik der Garnison Bielefeld, Bielefeld 1981; als Manuskript Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld H 30/119.2

sie mit ihren Familien in der Stadt im Quartier, hielten eine Kuh, solange die Wälle abgeweidet werden konnten,<sup>146</sup> und zogen Feldfrüchte in Gärten; in der Kaserne wohnten die Ledigen: Soldaten waren drei Viertel des Jahres in der Lage, außerhalb des Dienstes durch Arbeit zum Unterhalt hinzuzuverdienen. Eine Statistik aus dem Jahr 1766 zeigt, dass 25% der Soldaten einen von 39 Berufen vom Apotheker bis zum Zinngießer vor der Soldatenzeit ausgeübt hatten. Soldatenfamilien lebten aufs Ganze gesehen in prekären Verhältnissen. Schon 1776 wurde darüber geklagt, dass „Frauen und Kinder aus den Garnisonen Bielefeld und Herford sich jetzt wieder ungewöhnlich stark des Bettelns nicht schämten.“<sup>147</sup> Es hat auch Gruppen frommer Soldaten gegeben.<sup>148</sup>

Nach der Auflösung des Regiments zogen die Familien der Kantonisten offenbar so schnell wie möglich in ihre Minden-Ravensbergischen Heimorte, ebenso die aus dem benachbarten nord- und westdeutschen Ausland. Ihre Versorgung oblag allein den Gemeinden, aus denen sie stammten; die Familien der weiter entfernt beheimateten Ausländer blieben in Bielefeld.

Soldaten galten auch als Außenseiter der städtischen Gesellschaft, als eine Truppe von „Ausländern, Vagabunden, Trunkenbolden, Dieben, Taugenichtsen und Verbrechern aus ganz Deutschland. [...] Abschaum.“<sup>149</sup> Die Stadtregierung hatte Sorge zu tragen, dass die in Bielefeld hinterlassenen Frauen und Kinder der Soldaten die soziale Stabilität nicht in Gefahr geraten ließen. Geeignete präventive Maßregeln waren angezeigt. Knapp ein halbes Jahr später wurde mit dem „Armen-Regulativ“ ein Instrument der Unterstützung, Kontrolle und des Arbeitszwangs für Gesunde geschaffen. Die Bedürftigen sollten versorgt, beaufsichtigt und, wenn nötig, auch durch zu entlohnende Pflegerinnen unterstützt werden.<sup>150</sup> Alle Regelungen erfolgten unter einem generellen Revisionsvorbehalt, der auf die „weitere Erfahrung und die praktische Ver-

<sup>146</sup> Vogelsang, *Geschichte* 1 (137), S. 161.

<sup>147</sup> Zitat nach STAMS, KDK II 3 Bd 5 bei Parr, S. 94.

<sup>148</sup> Delkeskamp am 7.9.1793 an Majer, SMC, ADChrGes., Universitätsbibliothek Basel, DV 13, Nr. 106.

<sup>149</sup> Scharnhorst bei Wehler (57), S. 248.

<sup>150</sup> [Oberbürgermeister, Richter und Rath], *Regulativ nach welchem bey der Armen-Verpflegung in der Stadt Bielefeld zur gänzlichen Abstellung des Bettelns bey hinfälliger Versorgung der Armen von dem vereinigten Armen-Verpflegungs-Institut verfahren werden soll*, 24.6.1807. StaBI, äA 1662. Das Regulativ ist noch in Verbindung mit dem städtischen Eigen-Konsistorialrecht zu sehen. S. auch Bärbel Sunderbrink, *Neue Wege gegen die Armut*; in: Kirchenarchiv mit Zukunft, *Festschrift für Bernd Hey*, hrsg. v. Claudia Brack, Johannes Burkardt, Wolfgang Günter und Jens Murken, Bielefeld 2007, S. 71.

waltung“ abzielte. Die Verfasser des Armen-Regulativs nahmen die durch den französischen Intendanten geschaffene bessere „Einrichtung und Ausdehnung“ der „freien Lehr- und Industrieschule“ zum Anlass, auch auf den regelmäßigen Schulbesuch der städtischen Armenkinder besonders zu dringen. Dabei wirkten die Prediger der drei christlichen Konfessionen mit städtischen Vertretern zusammen. Die Herkunft der Armenkinder blieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein entscheidendes Merkmal für die Legitimation zur Teilnahme am kostenlosen Schulunterricht in der Stadt. Unter Hinweis auf das 1806 aufgelöste Regiment v. Wedell bezeichnete Scherr noch 1842 – also vielfach in dritter Generation – eine Gruppe der Armenkinder als die „Kinder enrollerter Ausländer“, wie aus den Schülerlisten zu ersehen sei.

Die umfassende Finanzierung der Freischule aus öffentlichen Mitteln machte die Schule zu einem Ausgangspunkt weiterer Überlegungen zur Schulentwicklung. Scherr sah die Möglichkeit, für die Lehrer an Landschulen ein Seminar<sup>151</sup> in Anlehnung an die Freischule zu gründen: im Gebäude der Freischule könnten zwei Seminaristen freie Wohnung finden, an der Freischule werde Seminaristen „Gelegenheit zu praktischen Vorübungen“ gegeben und 200 rthlr ließen sich aus dem Etat der Freischule für die zu errichtende Seminaranstalt verwenden. Einzelne verwaiste Jungen ließen sich sicher zu Lehrern an Landschulen, an denen nur geringe Mittel verfügbar seien, ausbilden. Als 1815 Johann Wilhelm Süvern Bielefeld besuchte, bescheinigte er der Freischule eine bessere Verfassung als der Altstädter Elementarschule und erklärte sie als gut geeignet für die Verknüpfung mit einem künftigen Lehrerseminar unter Aufsicht des Superintendenten Scherr<sup>152</sup>.

Am Ende seines Promemoria zur Kirchlichen Verfassung wünschte Scherr, dass den einzurichtenden Kirchenvorständen „in Gemeinschaft mit den Predigern die Armenpflege möglichst überlassen werde, damit dieser älteste kirchliche Verwaltungs-Zweig in den Händen bleibe, für die er sich am meisten eignet, damit die Kirche auch in dieser Beziehung und dem Geiste des Christenthums gemäß als Wohltäter der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft sich darstelle; damit endlich die christlich religiöse Vorstellung vom Werthe des Wohlthuns aus der Ar-

<sup>151</sup> STAMS, Kgr. Westfalen, C 1, 115, Bl. 3 sowie in STAMS, Kgr. Westfalen, A 12, Nr. 5, Bl. 7-16 und ein weiteres Exemplar auf Bl. 20-29.

<sup>152</sup> GSTPK I. HA Rep. 76 Kultusministerium VI Sekt. 1 Gen – e, Nr. 1, Bl. 31. Die Einrichtung eines Seminars in Bielefeld unterblieb. 1816 wurde das Ev. Lehrerseminar für Westfalen in Soest gegründet. Scherr hat zeitweise „eine kleine Sonntagsschule“ zur Vorbereitung auf den Besuch des Seminars unterhalten; STADT M 1 II B 841, Bl. 48.

men-Versorgung, welcher die Gesellschaft den Ursprung fast aller ihrer milden Stiftungen und auch in den neuesten Zeiten noch immer manches schöne Armen-Legat zu verdanken hat, durch jene Verbindung fortdauernd und geehrt und in Achtung erhalten bleiben möge.“<sup>153</sup>

### Die Elementarschulen in der Grafschaft Ravensberg und Reformansätze.

Alle wesentliche Verbesserung des Schulwesens sollte von einer Verbesserung der Lehrerausbildung ausgehen. Das hätte vorausgesetzt, mehr finanzielle Mittel für die Lehrerbildung aufzuwenden. Vincke hatte Anfang des Jahres 1815 einen Bericht über den Zustand des Schulwesens eingefordert,<sup>154</sup> Scherr verstand die Verfügung so, als wolle der Staat das Elementarschulwesen verbessern und wies den Weg aus den Unzuträglichkeiten hinaus. An erster Stelle müsse „bey beabsichtigter Fürsorge des Staats für die Volksbildung“ eine verbesserte Ausstattung mit Lehrern stehen. Es gebe zu wenig Seminaristen, angesichts der schlechten finanziellen Ausstattung an den Landschulen nehme niemand eine Seminarbildung auf sich. Als „schlechte Stellen“ seien alle die zu verstehen, die „weniger als 100 Taler, geschweige denn weniger als 60 – 50 – 40 eintragen.“<sup>155</sup> Die Fürsorge des Staates könne hier mit einem Mindesteinkommen von 100 Talern Abhilfe schaffen. Das liege noch unter dem Jahreseinkommen eines Tagelöhners und erfordere für die Grafschaft nicht mehr als einen jährlichen Zuschuss von 1500 – 1800 Talern<sup>156</sup>. Die Kritik an den diskriminierenden wirtschaftlichen Bedingungen der Lehrer angesichts der Wichtigkeit ihrer Aufgabe ließ er in eine Kritik der Staatszwecke münden: Die Forderung des Zuschusses sei „angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes“ nicht übertrieben im Vergleich zu dem, was der Staat „für andere Staatszwecke [...] auch selbst für die Unterichtsanstalten der bemittelten Stände, die doch mehr für sich selbst sorgen können [...]“ aufwende.<sup>157</sup> Der Vergleich mit „anderen Staatszwe-

<sup>153</sup> Scherr, Verfassung, S. 53 f.

<sup>154</sup> 12.1.1815, STAMS, B 100, Regierungskommission Bielefeld, 142, Bl. 1.

<sup>155</sup> Scherr, Schulwesen, S. 23.

<sup>156</sup> Die Beträge machen den Wert aller mit dem Amt verbundenen Einkünfte aus, auch den Wert eines Gartens, einer Wohnung oder von Naturalien, wie aus einer Einzelübersicht hervorgeht. Die Niedrigbeträge weisen hin auf Lehrer, die zusätzlich anderer Erwerbsarbeit nachgehen mussten. Archiv des Kirchenkreises Herford Nr. 1.

<sup>157</sup> Scherr, ebd., S. 24.



cken“ setzte alle Staatszwecke einander gleich; mit dem Postulat der Gleichheit legitimierte Scherr seine Kritik an dem zu geringen Aufwand des Staates für Landschulen. Die Diskriminierung der Landschulen wertete Scherr auch als den Ausdruck fehlender Rationalität. Scherr zielte auch auf das Prinzip des Vorrangs der Mehrheit vor der Minderheit. Die Bevölkerung, die auf dem Lande lebte, bildete die Mehrheit. Sie galt auch als weniger bemittelt. Ihr sollte Billigkeit widerfahren, indem der preußische Staat die Landschulen stärker zu fördern hatte; Scherr zog einen weiteren Vergleich: in anderen Staaten lebe die Landbevölkerung in besseren Verhältnissen, als seien die Staaten einander gleich. „Im benachbarten Fürstenthum Lippe z. B. wo alle Schulen welche die Regierung zu besetzen hat (deren 124 vorhanden sind) ausschließlich mit Seminaristen besetzt werden, hat das Seminarium regelmäßig 24 Zöglinge, (die freilich einen dreijährigen Coursus zu machen haben).“<sup>158</sup>

Zehn Jahre später war Scherrs Forderung immer noch unerfüllt. Die Regierung in Minden wiederholte den Wunsch nach einer Verbesserung der Lehrergehälter: „Da ein großer Theil der Schullehrer noch in beschränkten äußern, ökonomischen Verhältnissen lebt, so verdient insbesondere die Vermehrung der Schullehrer-Gehälter eine ernstliche Berücksichtigung, und wäre es zu wünschen, daß jedem Lehrer ein Einkommen von wenigstens 100 Rthlr. gesichert werden könnte.“ Regierungspräsident v. Carow schloss mit der Feststellung, dass im Regierungsbezirk Minden noch an 105 Volksschulen das Einkommen weniger als 80 Rthlr. ausmache.<sup>159</sup> Sein Nachfolger Richter wiederholte im Ergänzungsbericht 1830 die Forderung nach einer „Erhöhung der Besoldungen, der kärglich bedachten, und mit Nahrungsorgen kämpfenden Schullehrer, bis wenigstens zu 100 Rthlr. ihres Dienstinkommens.“<sup>160</sup> Oberpräsident Vincke fasste die Berichte aller drei westfälischen Regierungen zusammen, schickte zwei Exemplare an den Minister; der vermerkte, die Schrift sei „besonders zweckmäßig und reichhaltig“, es sei zu wünschen, dass „ähnliche aus allen Provinzen vorhanden wären“. Das Ministerium bestellte in Münster gegen Rechnung weitere 40 Exemplare,

<sup>158</sup> Scherr, Schulwesen, S. 21. „Von den 114 Schulstellen, die es im Jahre 1809 im Lande Lippe gab, waren nur noch 14 mit Lehrern besetzt, die kein Seminar besucht hatten. In Preußen hatte im Jahre 1830 noch nicht einmal die Hälfte der im Amt stehenden Lehrer ihre Vorbildung im Seminar erhalten. Vgl. Tews, Johannes, Ein Jahrhundert preußischer Schulgeschichte, Leipzig 1914, S. 97.“

<sup>159</sup> Bericht v. 5.10.1826 in: Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Provinz Westfalen. Für den Provinzial-Landtag abgedruckt. Münster 1830, mit Aschendorffschen Schriften S. 47.

<sup>160</sup> Ebd., S. 58.

verteilte sie an die übrigen Provinzen und erhielt unter Hinweis auf die vermeintlichen Kosten ausschließlich Absagen.<sup>161</sup>

In seinem Konzept für ein Lehrerseminar hatte Scherr 1813 – spätere Äußerungen sind nicht bekannt – auch die Frage aufgeworfen, „ob für künftige Volksschullehrer ein besonderer wissenschaftlich zu halten anfängender Unterricht in jeder der gesammten Wissenschaften nöthig sey.“ Doch das sei „zur Zeit (wohl weder in der Theorie noch durch die Erfahrung) befriedigend entschieden.“<sup>162</sup>

Für die bereits im Beruf tätigen Lehrer sah Scherr in der Einrichtung von Lese- und Conferenzgesellschaften einen guten Weg zur Verbesserung der Schulen. Als er nach einem Monat im Amt als Superintendent 1811 Geldbeträge nicht mehr wie bisher üblich nach Minden transferieren konnte, kaufte er schulpädagogische Schriften unterschiedlicher Autoren und verteilte sie „bei Lehrern von Sinn und Empfänglichkeit“.<sup>163</sup> Es gebe zahlreiche Prediger, die geschickt und interessiert seien, die Leitung einer Lesegesellschaft oder Schullehrerkonferenz zu übernehmen. An die Adresse des Gouverneurs Vincke richtete Scherr den Wunsch, die „höhere Behörde“ solle das fördern und den Lehrervereinen „hin und wieder die gutachtliche Erörterung einzelner und die Verwaltung des Schulwesens anschlagender Gegenstände“<sup>164</sup> aufgeben. Die Vorzüge einer Verfassung, „welche dem Einzelnen nach dem Maße seiner selbständigen Wirksamkeit ein lebendiges Interesse für sein Amt und dessen treue Ausübung gibt, welche denselben selbst durch diese Teilnahme bildet, [...]“<sup>165</sup> hatte Vincke am 26.1.1815 gegenüber Minister Schuckmann im Blick auf die presbyterial-synodale Ordnung herausgestellt. Scherr übertrug diesen Gedanken auf die Einrichtung des Schulwesens. Der Satzungsentwurf einer Lesegesellschaft aus dem Jahre 1818 drückt das Bewusstsein gesellschaftlicher Freiheit und Unabhängigkeit aus und konstituiert eine Körperschaft, die auch politische Ziele ansteuern könnte.<sup>166</sup> Offensichtlich hatte Scherr das Bild einer selbständigen Schule vor Augen und bevorzugte eine dezentrale Entwicklung, wie aus Einzelberich-

<sup>161</sup> Vincke an den Minister 29.12.1830, GSTPK Rep. 76 VII, Sect. I Generalia S 30 bb Nr. 22.

<sup>162</sup> 1.3.1813. STAMS, Kgr. Westfalen, C 1, 115, Bl. 3 ff. sowie in STAMS, Kgr. Westfalen, A 12, Nr. 5, Bl. 7-16 und ein weiteres Exemplar auf Bl. 20-29, § 6,6.

<sup>163</sup> Scherr, Schulwesen, S. 28.

<sup>164</sup> Ebd., S. 27. Bei dem Projekt eines Zusammenschlusses aller Elementarschulen mit dem Gymnasium zu einer allgemeinen Bürgerschule hatte Scherr das Fehlen einer Mitwirkung der Lehrer bemängelt. Scherr, Gymnasium, S. 18.

<sup>165</sup> S. oben S. [19].

<sup>166</sup> Entwurf einiger Statuten für eine Schullehrerlesegesellschaft Anlage zum Schreiben vom 27.7.1818, Archiv des Kirchenkreises Herford, Nr. 1.

ten hervorgeht.<sup>167</sup> Die Lehrergesellschaften waren in dem nicht verwirklichten allgemeinen Schulgesetzentwurf für Preußen von 1819 vorgesehen; 15 Gesellschaften bestanden 1830 im Regierungsbezirk Minden, davon acht in der Diözese Bielefeld.<sup>168</sup>

Die Elementarschulen sollten dem Leistungsprinzip folgen. Dazu waren die Klassen gleichmäßig nach Lernfortschritten zusammenzusetzen, nicht aber nach dem Lebensalter und den Regeln einer überholten Verteilung des Schulgelds, das wesentlich das Einkommen der Lehrer ausmachte.<sup>169</sup> Auch der Unterschied zwischen den protestantischen Konfessionen stand für Scherr zur Disposition, als er 1813 in Vlotho die beiden lutherischen mit der reformierten Gemeindeschule zu einer Bürgerschule zusammenführte; doch konstatierte er kurz darauf eine „nachteilige Einwirkung des Konfessions-Geistes“ und kündigte eine „gründliche Revision“ an.<sup>170</sup>

### Allgemeine Bürgerschule oder Gymnasium?

In Bielefeld bestand neben der Altstädter und der Neustädter Gemeinde, beide lutherisch, eine reformierte Kirchengemeinde. Die Altstädter war die Gemeinde der Kaufleute, in der Neustadt wohnten die Handwerker. Die reformierte war die kleinste Gemeinde, der etliche wohlhabende Kaufleute angehörten. Scherr sah in diesen Unterschieden auch Barrieren für den Zusammenschluss der evangelischen Parochialschulen.<sup>171</sup> Er hatte für Minden, Herford und Bielefeld die Frage zu untersuchen, ob die Parochialschulen zu vereinigen und zusammen mit den Gymnasien zu allgemeinen Stadtschulen einzurichten seien, wie Natorp 1804 vorgeschlagen hatte.<sup>172</sup> Vincke hatte den Anstoß zu dieser Untersuchung gegeben, weil im Zuge der preußischen Reformen die Fortführung des Bielefelder Gymnasiums fraglich erschien.

Die preußischen Reformer sahen ihre Politik als eine Art Erziehungsaufgabe an. Es sollte eine einzige Anstalt der Nationalerziehung geschaf-

<sup>167</sup> 13.8.1815, STAMS B 100 Regierungskommission Bielefeld 103, Bl. 7-8.

<sup>168</sup> Bericht (159), S. 53.

<sup>169</sup> Scherr, Schulwesen, S. 34.

<sup>170</sup> Scherr, ebd., S. 14.

<sup>171</sup> Scherr, Gymnasien, S. 18.

<sup>172</sup> Natorp, Grundriss zur Organisation allgemeiner Stadtschulen / entworfen von B[ernhard] C[hristian] L[udwig] Natorp, Duisburg 1804. Natorp erhob das „jedemalige Bedürfnis der Zeit und des Orts“ zur Norm der Schulorganisation. Ebd., S. 10.

fen werden,<sup>173</sup> bestehend aus der allgemeinen Elementar-, der allgemeinen Stadtschule, dem Gymnasium und der Universität. Das Gymnasium sollte in seiner bisherigen Unverbindlichkeit allgemein formeller Bildung aufgehoben und in eine Schule neuen Typs verwandelt werden, die standardisierten Leistungsanforderungen und den inhaltlichen Ansprüchen des Neuhumanismus entsprechen konnte. Diese erstreckten sich insbesondere auf einen differenzierten Unterricht in Griechisch und Latein.<sup>174</sup> Soweit Gymnasien diese Veränderungen nicht zu leisten vermochten, waren sie in Bürgerschulen umzuwandeln.

Um die Bildungsreform in den neuen preußischen Westprovinzen vorzubereiten, unternahm der Berliner Staatsrat Süvern im Sommer 1815 eine Informationsreise, die ihn Anfang September auch nach Bielefeld, Herford und Minden führte. Er stellte fest, dass keines der besichtigten Gymnasien den neuen Anforderungen entsprach, und schlug vor, in Herford ein Provinzgymnasium – gewissermaßen eine Art Oberstufenzentrum – für Minden und Ravensberg einzurichten und die Gymnasien in Minden und Bielefeld in Bürgerschulen nach Natorps Konzept von 1804 umzuwandeln.<sup>175</sup> Mit dem Abgang des Bielefelder Gymnasialdirektors Ruhkopf nach Hannover zu Michaelis 1815 schien sich unversehens der Weg zum Einstieg in dieses Vorhaben zu öffnen.<sup>176</sup>

Als Scherr sein Promemoria am 28.12.1815 abschloss, hatte er bereits mit dem neuen Rektor August Krönig in wesentlichen Punkten die Schule verändert: im Unterrichtsalltag war durch straffere Disziplin für mehr Pünktlichkeit gesorgt, ein fünfter Lehrer eingestellt, die Zahl der Klassen auf fünf erhöht und die Kurrende wieder eingerichtet. Dort wurden Jungen aus wenig bemittelten Familien aufgenommen, damit sie sich ihr Schulgeld ersangen. Nicht das Abitur, wohl aber der Zugang zum einjährigen Militärdienst oder der Lehrerberuf waren meist ihr Ziel. In we-

<sup>173</sup> Lundgreen (63), S. 56 f.

<sup>174</sup> Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im preußischen Staate, in: Schulreform in Preußen, 1809–819, Entwürfe und Gutachten bearbeitet von Lothar Schweim, Weinheim 1966, S. 123.

<sup>175</sup> GSTPK I. HA Rep. 76 Kultusministerium VI Sekt. 1 Gen – e, Nr. 1, Bl. 30 ff. Für diese Veränderungen ist bezeichnend, „daß von den 400 um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Preußen vorhandenen Lateinschulen im Jahre 1818 nur noch 91 anerkannte Gymnasien übrig waren.“ Wilhelm Süvern, Johann Wilhelm Süvern, Preußens Schulreformer nach dem Tilsiter Frieden, Berlin-Leipzig 1929, S. 140. Zu den Einzelheiten: Fritz Achelpöehler, Gymnasium oder Einheitsschule? Die Schulen in Bielefeld zwischen Aufklärung und Neuhumanismus. In: J. Altenberend und W. Schröder (Hg.), Schule mit Geschichte [...], Festschrift zum 450-Jährigen Jubiläum des Bielefelder Ratsgymnasiums, Bielefeld 2008, S. 49–62.

<sup>176</sup> Erlass des Ministers an Vincke v. 20.10.1815, GStAPK I. HA Rep. 76 VI Sekt. 21 z Tit. Nr. 3 I, Bl. 5 f.

nigen Monaten stieg die Schülerzahl von 46 auf 84. Dies ermöglichte auch einen differenzierten Unterricht in Latein und Griechisch.<sup>177</sup>

Der Begriff des Ortsbedürfnisses umfasste Ebenen, Formen und Ziele von bürgerlicher Beteiligung. Dem Ortsbedürfnis sollten die Schulverhältnisse in Bielefeld genügen. Scherr meinte zunächst den Unterrichtsbedarf der Stadtbevölkerung und gliederte sie mit Begriffen sozialer Schichtung:<sup>178</sup> Die Erste Klasse umfasste die traditionelle Elite, die „Honoratioren“ und die neue Elite, beide als „bemittelter Stand“ erkennbar am Wohlstand oder an einer Lebensweise nach Art der höheren Stände. Soweit der mittlere Bürgerstand vermögend und angesehen war, rechnete Scherr auch ihn zur Ersten Klasse. Den mittleren Bürgerstand, der ohne größeres Vermögen und dem Status nach weniger angesehen war, setzte er von den unteren Ständen ab, die er auch als geringste Volksklasse bezeichnete. Außerhalb der ständischen Gesellschaft befanden sich die Armen. Die Schulen waren den sozialen Schichten zugeordnet und die Knaben den Schulen, die sie auf ihren wahrscheinlichen Beruf als Handwerker oder Kaufmann vorbereiteten. In Vlotho, einer Stadt ohne Gymnasium, entsprach die Bürgerschule von 1813 den Bedürfnissen „der gebildeten und der zunächst an dieselben angrenzenden Stände“. In Anlehnung an das Konzept des Lycée und der Bürgerschule in Kassel (1812) hatte die Bürgerschule in Vlotho

„allen Kindern, die nicht für ein wissenschaftliches Studium bestimmt sind, die Bildung zu verschaffen, welche ihren künftigen Verhältnissen angemessen ist, worin also nicht bloß, wie bisher, in den dortigen öffentlichen Schulen, die Kenntnisse, die auch dem künftigen Handwerker unentbehrlich sind, sondern auch diejenigen Gegenstände des Unterrichts, seyn müssen, welche den künftigen Schiffer, Kaufmann, Oeconom, Geschäftsmann, Künstler, Volksschullehrer und s. w. auf seine Berufsverhältnisse vorbereiten und die zugleich die Absicht haben, die allgemeine Bildung der Jugend beiderley Geschlechts nach den Bedürfnissen der gebildeten und der zunächst an dieselben angrenzenden Stände zu befördern.“<sup>179</sup>

<sup>177</sup> Scherr, Gymnasien, S. 6.

<sup>178</sup> Ebd., S. 8, Rundschreiben v. 21.8.1813, LkA EKvW, 4, 76 Nr. 28. Einrichtung einer Bürgerschule in Vlotho § 1, STAMS, Kgr. Westfalen A 12, Nr. 49 Bl. 19-30. Über die Schichten der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Vereine und Gesellschaften, Vogel-sang, Geschichte 1 (137), S. 253 f.

<sup>179</sup> Scherr, 1.3.1813, § 1, ebd.

In Bielefeld wollte das Gymnasium mit dem Angebot an „formeller Bildung“ auf die Ausübung neuer, in die Stadt eingeführter Gewerbe vorbereiten.<sup>180</sup> Die Lehrer an den öffentlichen Schulen erteilten auch Privatunterricht oder betrieben eine Privatschule und unterrichteten „nicht bloß die Kinder des vermögenden und angesehenen Mittelbürgerstandes, sondern auch viele Töchter aus den Familien der Ersten Classen“ „theils in den öffentlichen Stunden, theils in einigen sogenannten Privatstunden“. Die Lerngruppen waren konfessionell gemischt. Es trafen sich „die Kinder der Israeliten“ mit „den wenigen katholischen wohlhabenden“ und den evangelischen Kindern der Ersten und Zweiten Klasse.<sup>181</sup> Die bildungspolitische Öffentlichkeit („das Publikum“) wache über die Befriedigung des „Ortsbedürfnisses“, achte auf Kenntnisse und Geschicklichkeit der Lehrer, bemerke „lößlichen Berufseifer und sichtbares Bestreben, sich selbst und ihre Schüler zu vervollkommen“, und erkenne an, dass sich der Zustand der Schulen von Zeit zu Zeit merklich verbessert habe.

Wenn es in Bielefeld eine Diskussion über die Idee der Nationalerziehung gegeben haben sollte, so fand dieser Begriff keinen Eingang in die überlieferten Akten. Da ging es um das „Ortsbedürfnis“, konkret um die pragmatischen Elemente. Die meisten Schüler besuchten das Gymnasium bis zur Sekunda, wenige gingen weiter in die Prima, selten machten einzelne das Abitur. Das wollten die maßgeblichen Bürger so beibehalten, sie bestimmten die öffentliche Diskussion, wollten mitberaten und mitentscheiden. Sie machten das Bielefelder Publikum aus. Sie prüften das „jedemalige Bedürfnis der Zeit und des Orts“,<sup>182</sup> das mit der Aufgabe, die Landschulen mit ausgebildeten Lehrern zu versorgen, über die Stadt hinaus ging. Scherr verglich das Vorhaben, eine allgemeine Bürgerschule einzurichten, mit dem Gymnasium und stellte fest, die protestantischen Elementarschulen in Bielefeld befänden sich in einem guten Zustand, ihre Zusammenführung widerspreche dem Ortsbedürfnis, das Gymnasium in Bielefeld sei zu erhalten, weil es zur Ausbildung von Lehrern an Landschulen durch ein Seminar noch nicht ersetzbar sei.<sup>183</sup> In diesem Vergleich lag vielleicht auch eine Kritik an der Idee einer Nationalerziehung, so pointiert wird der Begriff des Ortsbedürfnisses artikuliert.

<sup>180</sup> Achelpöhler (175), S. 50.

<sup>181</sup> Bericht des Landrats v. Borries über die Bürgerschulen in Bielefeld v. 5.4.1817, STADT M 1 II B 1. Privatunterricht im Französischen erteilte „der männlichen und weiblichen Jugend“ auch der katholische Vikar Johann Rhode, den Süvern als Colaborator zu seiner Überraschung am „lutherischen Gymnasium“ antraf.

<sup>182</sup> Natorp, Grundriß (172), S. 10.

<sup>183</sup> Scherr, Gymnasium, S. 57.

Das Ortsbedürfnis war kein Begriff mit einem bestimmten dogmatischen Inhalt; es war Ausdruck und Ergebnis einer Mitberatung und Mitentscheidung des Publikums, das die Schule kritisch prüfte und überwachte. Hinzuzuziehen ist hier ein Argument Scherrs zur Synodalverfassung: Scherr hatte für eine „republikanische Verfassung“ der Kirche damit geworben, es sei ratsam, dass man

„die Ausführbarkeit und Anwendbarkeit beabsichtigter Maasregeln und Anordnungen nach Zeit und Ort einer vorherigen fachsamen und mehrseitigen Prüfung unterwirft, [...]“. Mehrseitig bedeutete die Beteiligung weiterer Personen und Kreise mit Fachkompetenz oder -interesse. Das sei hilfreich, „weil auch das der Natur und Erfahrung gemäß ist, daß die meisten sich um so mehr für nützliche Anordnungen zu interessiren pflegen, je mehr sie sich auch selbst von der Veranlassung und dem Ursprunge derselben etwas bey messen zu können glauben. [...] Männer wollen nicht wie Kinder behandelt sein, [...]“.<sup>184</sup>

Die Idee der Nationalerziehung nahm Gestalt an im Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, der 1819 vorlag und den Provinzialbehörden zur Stellungnahme zuging. Am 23. November 1819 beriet das Konsistorium in Münster unter Vinckes Vorsitz gemeinsam mit den Schulkommissionen der Regierungen in Münster, Minden und Arnberg den Süvernschen Gesetzentwurf. Die westfälischen Instanzen stimmten dem Projekt zu, das aber vom ersten preußischen Kultusminister Altenstein wegen des Widerstands von Adel und Klerus fallen gelassen wurde.<sup>185</sup>

Beckedorff<sup>186</sup> ordnete die Idee der Nationalerziehung „Republiken mit demokratischer Verfassung“ zu und erklärte sie „für monarchische Institutionen“ als unverträglich.<sup>187</sup> Es erscheint für die Politikgeschichte paradox, dass die demokratische Idee einer Nationalerziehung vier Jahre zuvor in einer kleinen Stadt, in der sich bereits die Anfänge demokratischer Verfahrens- und Denkweisen herausgebildet hatten, abgelehnt worden war. Waren auch die demokratischen Gepflogenheiten zunächst auf die bemittelte Klasse beschränkt, so stieß offenbar der Reformansatz „von oben“<sup>188</sup> an den Selbstbestimmungsanspruch „von unten“. Im Zei-

<sup>184</sup> Scherr, Verfassung, S. 8 f., s. auch S. 246.

<sup>185</sup> Friedrich Wilhelm Saal, Das Schul- und Bildungswesen, in: Wilhelm Kohl (Hrsg), Westfälische Geschichte Bd. 3, Düsseldorf 1984, S. 560.

<sup>186</sup> Georg Philipp Ludolph von Beckedorff (1778–1858), Referent im Kultusministerium für Volksschulangelegenheiten 1820–1827.

<sup>187</sup> Peter Lundgreen, (63), S. 62.

<sup>188</sup> Norbert Habermann zu diesem Ausdruck in: „Die preußische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums“, S. 4, Anmerk. 6. In: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Vol. 3 (1976), Frank-

chen der Reaktion nach den Karlsbader Beschlüssen kam nicht einmal mehr eine Provinzialschulordnung zum großen Bedauern der beteiligten westfälischen Behörden zustande. Bielefeld hatte nun eine eigene Schulordnung zu schaffen.

### **Der erste Entwurf eines Bielefelder Schulentwicklungsplans 1826 für die Errichtung einer Töchterschule (1828) und einer Bürgerschule (1834).**

Zehn Jahre später prüfte Scherr, ob noch das Bielefelder öffentliche Schulwesen eine dem Ortsbedürfnisse entsprechende Einrichtung habe. Er formulierte einen „Schulverbesserungsplan“,<sup>189</sup> der die äußeren Schulangelegenheiten mit der inneren Weiterentwicklung des Schulwesens verknüpfte. Ausgangspunkt war die Kritik daran, dass Privatunterricht den öffentlichen Schulen immer mehr Schüler und dem öffentlichen Unterricht mehr und mehr Substanz entziehe und in den Privatunterricht verlagere, weil Eltern mit dem höheren Schulgeld vorrangige Ansprüche verbänden, das sie für Privatunterricht an dieselben Lehrer zahlten, die den Unterricht an den öffentlichen Schulen erteilten. Zum Unterricht der Mädchen in weiblichen Arbeiten fehle es, abgesehen von der Freischule, an einer öffentlichen Schule; an einer solchen fehle es für die Töchter aus den gebildeten Ständen gänzlich. Die Stadt bildete auf einen Hinweis der Regierung in Minden<sup>190</sup> zur Beratung und Verwirklichung des Scherrschens Plans einen Schulvorstand. Er bestand aus 16 Personen mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem; dazu gehörten der Superintendent, die übrigen evangelischen Prediger, der „Gardian“ und „Contionator“(!)<sup>191</sup> des Franziskaner Klosters Pater Poggemann, der Direktor und ein weiterer Lehrer des Gymnasiums, Vertreter der Kirchengemeinden, des Stadtrats und der Waisenvater. In enger Abstimmung mit Bürgermeister De-

furt a.M. 1976. S. auch Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, Von der Reformära bis zur industriellen und politischen «Deutschen Doppelrevolution» 1815–1845/49, München 1987, S. 480: „Auch die Schulbildung als Bestandteil eines von oben gesteuerten sozialen Wandels helfe mithin, die Revolution zu vermeiden, sie sei geradezu Bedingung der Möglichkeit einer geordneten evolutionären Entwicklung. Diese Überzeugung teilten so verschiedenartige prominente Köpfe wie Schleiermacher, Diesterweg, Harkort und Mevissen mit zahlreichen Reformfreunden in gleich welcher Stellung.“

<sup>189</sup> 12.7.1826, STADT M 1 II B 841, Bl. 13-27.

<sup>190</sup> Regierung an Landrat v. Borries am 17.10.1825, STADT M 1 II B 841, Bl. 8 f.

<sup>191</sup> Gardian hieß bei den Franziskanern der Superior des Klosters, Concionator steht anstelle von Prediger.



lius gewann Scherr die Eltern für die Gründung und Finanzierung einer Töchterschule.<sup>192</sup> Diese Schule entstand fast offiziell und öffentlich, aber doch privat<sup>193</sup> und war seit ihrer Eröffnung am 1.7.1828 eine Einrichtung des gehobenen Bürgertums, an der sich auch wohlhabende jüdische Familien beteiligten. Sie war zugleich, wie schon der Privatunterricht, einer der wenigen Plätze, an denen gut situierte Familienväter aller Konfessionen und der unterschiedlichen religiösen und politischen Richtungen zusammentrafen. Insofern besaß sie Ähnlichkeit mit dem Gymnasium. Im Lehrplan entsprach sie eher einer Weiterentwicklung der Elementarschule.<sup>194</sup> Scherr begleitete die Töchterschule mit besonderem Engagement: er gewann in Heinrich Pohlmann einen der Reformpädagogik zugewandten Lehrer, beriet über die Jahre hin mit den Eltern über die Weiterentwicklung des Unterrichts und Fragen des Lehrplans.

Die Verwirklichung des „Schulverbesserungsplans“ zog sich hin. Der Bürgerschule standen unterschiedliche Interessen und Schwierigkeiten<sup>195</sup> entgegen. Landrat v. Borries machte

„mancherlei *Privatinteressen*“ aus, „welche bei einer Reform berührt werden, weshalb man vorsichtig zu Werke gehen muß, damit die Personen, von denen die Ausführung erwartet werden muß, der Sache nicht zu sehr entgegenstreben. Leider ist gerade der *unvollkommene Zustand der öffentlichen Schulen* und der für den Stand der Mittelbürger ungenügende Unterricht in denselben, eine *reiche Quelle von Einnahmen für die Lehrer*, welche in *Privatschulen* dasjenige leisten, was bei einer zweckmäßigen Einrichtung der öffentliche Unterricht darbieten sollte. Es ist also kaum eine Willfährigkeit der Lehrer und der Personen, auf welche sie Einfluß haben, zu erwarten.“<sup>196</sup>

<sup>192</sup> StaBI äA 948, Bl. 1-7; STAMS, PSK Nr. 2425, Bl. 14-17.

<sup>193</sup> [24.5.1828] StaBI, äA 948, auch STAMS PSK 2425.

<sup>194</sup> Barbara Stolze, Die Entwicklung des Bielefelder höheren Mädchenschulwesens im 19. Jahrhundert, JVKWG Bd. 81 (1988), S. 9. Fritz Achelpöbler, Pietismus, antijüdische Ressentiments und städtische Selbstverwaltung. Der Streit um die Wahl des jüdischen Arztes Dr. Bernhard Steinheim in den Vorstand der Bielefelder städtischen Töchterschule in den Jahren 1870–1873; in: JVKWG, Band 100, Bielefeld 2005, S. 230.

<sup>195</sup> Die finanziellen Mittel konnte die Stadt erst nach zweimaligem Scheitern der Bürgermeisterwahl aufbringen, nachdem zwei Jahresgehälter in den städtischen Kassen verblieben waren.

<sup>196</sup> Landrat v. Borries an die Regierung in Minden am 20.1.1827, STADT M 1 II B 841, Bl. 37 f. Die kursiv gesetzten Stellen entsprechen Unterstreichungen, die Johann Anton Sasse, Regierungs- und Schulrat der Regierung in Minden, machte. Über ähnliche Schwierigkeiten äußerte sich Scherr am 1.3.1813 anlässlich der Einrichtung der Bürgerschule in Vlotho in §11: „Bey Veränderungen im Schulwesen pflügen alle Schullehrer gewöhnlicher Art viel über Schmälerung ihres Einkommens

Ein weiterer Konfliktpunkt lag in der Ausrichtung der neuen Schule. Sie war offensichtlich zunächst, wie Vincke<sup>197</sup> auf Ludwig Natorps Rat es empfohlen hatte, als eine „höhere Bürgerschule“ für die Kinder des „Mittelbürgerstandes“ geplant, mit „einem Lehrer des höheren Schulamts“ als Schulleiter. Die Schule sollte „in den höhern Klassen die neueren Sprachen, englisch und französisch lehren, und zur Vorbereitung zur Gewerbeschule die Anfangsgründe der Mathematik und der allgemeinen Arithmetik vortragen, überhaupt mit dem Zeugnis der Qualification zum einjährigen Militärdienste entlassen.“<sup>198</sup> Dem standen die Interessen des Gymnasiums entgegen. Die Diskussion lässt erkennen, dass die Honorationen den Bestand des Gymnasiums bedroht sahen zwischen den „Realklassen“ an der Bürgerschule und der Provinzial-Gewerbeschule, die seit 1831 in Bielefeld bestand. Sie trugen ihre Ansicht öffentlich vor. Der Abdruck aus dem Gymnasialprogramm im gleichen Jahr zeigt, dass das Bielefelder Gymnasium sich auch den Unterricht der „nicht studierenden Jugend“ in Englisch, Französisch und Physik vorbehalten wollte. Ein Bericht „Ueber die Einrichtung der Realclassen am Gymnasium zu Dortmund“ hatte die Stichworte geliefert. Scherr ging zur Eröffnung der Bürgerschule am 19.10.1834 in einer kleinen Schrift auf diesen Konflikt und seine Lösung ein. An das Gymnasium war eine Art Bestandsgarantie gerichtet: Die Bürgerschule durfte nicht „in fremdes Gebiet eindringen“;<sup>199</sup> das fremde Gebiet war das Gymnasium. Eine Abschlussprüfung sollte den Zugang zu den Realklassen an der Bürgerschule einschränken und damit das Gymnasium der Sorgen beheben. Die Gymnasiallehrer wurden „für den gemeinschaftlichen Zweck und Plan“ als die „schönen Beispiele“ hingestellt.

zu klagen – auch wo kein Grund dazu da ist und hiedurch der guten Sache Hindernisse in den Weg zu legen, um sie dadurch sich selbst und andern zu verleiden.“ STAMS, Kgr. Westfalen A 12, Nr. 49.

<sup>197</sup> Barmeyer Konsistorium (8), S. 62 f.

<sup>198</sup> Öffentliche Anzeigen für die Grafschaft Ravensberg 1834, S. 139-141.

<sup>199</sup> [Scherr] (10), S. 7.

# Einige Mittheilungen

über die neue

## Elementar- und Bürger-Schule

zu Bielefeld,

aus den Verhandlungen ihrer Einrichtung,

der

Hochachtbaren Bürgerschaft

gewidmet,

welche zur Theilnahme an der am 19. d. M. stattfindenden  
Einweihung der Anstalt geziemend eingeladen wird.

1. Könige 8, 57 u. 58. „Der Herr, unser Gott, sey mit uns, wie es  
gewesen ist mit unsern Vätern. Er verlasse uns nicht, und  
ziehe die Hand nicht ab von uns; zu neigen unser Herz zu  
ihm, daß wir wandeln in allen seinen Wegen und halten eine  
Gebote, Sitten und Rechte.“

*Verf. d. H. v. J. D. Küster*



Bielefeld

gedruckt bei J. D. Küster. 1834.

*J. D. Küster*  
*L. P. ...*

Dem Titel fügte Scherr das Gebet Salomos aus 1. Könige 8,57f. bei. Mit Gottes Hilfe wolle das Volk Gottes „wandeln in allen seinen Wegen und halten seine Gebote, Sitten und Rechte, die er unsern Vätern geboten hat.“ Das war zunächst ein Schutz vor einer traditionsgestützten Kritik aus dem kirchlichen Raum an der neuen Schule. Aber auch die sozialdefensiven Interessen aus der bemittelten Klasse vermochten sich assoziativ einbezogen fühlen, zielten sie doch auf Gehorsam gegen „Gebote, Sitten und Rechte“ der Väter.<sup>200</sup> Zum wissenschaftlich ausgebildeten Lehrer wurde der Prediger Heinrich August Niemeyer<sup>201</sup> berufen. Die Altstadt Gemeinde wünschte vergeblich die „Einrichtung eines Schulzimmers für die Kleineren“ in der Mitte der Gemeinde.<sup>202</sup> Die Vereinigung der evangelischen Gemeindeschulen ermögliche einen „dem Ortsbedürfnisse mehr angepassten, und den Forderungen der Zeit und ihren Fortschritten in der Unterrichtskunst mehr zusagenden Lehrplan“,<sup>203</sup> mithin eine Annäherung an das Leistungsprinzip für den „wohlhabenden Bürger- und Gewerbe-Stand“ zur Förderung seiner künftigen Geschäfte. Das war ein weltliches Prinzip. Der Übergang des Elementarunterrichts aus den evangelischen Gemeinden in die Stadtgemeinde war zweifellos ein Schritt des Schulwesens in die Säkularisierung, doch war die Welt in Bielefeld noch wesentlich evangelisch geprägt. Der Religionsunterricht sollte besonders in den Realklassen fachlich „die sittlich religiöse Bildung der Schüler zu einem durchgreifenden moralischen Charakter bewir-

<sup>200</sup> Diese Assoziation hat Scherr mit Bedacht geweckt. Das Bibelzitat steht außerhalb einer Liturgie. „Bei freier Anrede oder häufigem Wechsel der Formulare wird durch die Neuheit der Gedanken zunächst der Verstand zum Nachtheil des Gefühles in Anspruch genommen, auch tritt die Individualität des Redenden zu sehr hervor, [...]“. Protokoll der Kreissynode Bielefeld 1818 zu § 65 des Entwurfs der Kirchenordnung – Gemeindeordnung –, LkA EKvW, 00 6 Nr. 4 Bl. 41.

<sup>201</sup> Scherr erreichte die Berufung des gerade examinierten Heinrich August Niemeyer (Bauks Nr. 4498), Sohn eines Bielefelder Kaufmanns, indem er ihn gleichzeitig als künftigen Hilfsprediger für sich reklamierte. In der Liste der Regierung hätten alle anderen Bewerber den Vortritt gehabt. STADT M 1 II B 841, Bl. 120-121. Niemeyer wurde 1840 Hilfsprediger, 1847 Scherrs Nachfolger in der Neustädter Gemeinde. Rudolf Rempel nannte ihn 1848 einen „vormärzlichen Liberalen und ehemaligen Präsidenten des [...] demagogischen Lesevereins“, der eine reiche Frau geheiratet habe und jetzt „reaktionärer als die reaktionären Kammern“ sei. Fritz Achelpöehler, (194), S. 238. Sein Vorgänger als Hilfsprediger war Wilhelm Nagel (Bauks Nr. 4381), der 1838 nach Heepen und 1841 nach Bremen zur reformierten Remberti-Gemeinde berufen wurde. 1848 rechnete die „demokratische Partei [in Bremen] stark auf seine Mitwirkung bei den Zielen, die sie verfolgte“. Die aktive Teilnahme an der Politik lehnte er ab. Wilhelm Meyer, Zur Erinnerung an Wilhelm Nagel. In: Der Wächter, Wochenschrift für Minden-Ravensberg, Bielefeld 16.11.1864.

<sup>202</sup> StABi, äA, 848, Bl. 21.

<sup>203</sup> [Scherr ] (10), S. 14.

ken". Ein solcher handele „in allen seinen Verhältnissen gewissenhaft [...] und zwar aus Liebe zu Gott“.<sup>204</sup> Als Unterrichtsprinzip wirke der Religionsunterricht „auch in den übrigen geeigneten Lehrgegenständen“ und der „Schuldisciplin“.<sup>205</sup> Die Religion sei die Seele jeder Schule eines christlichen Staates. Sie stehe unter den Schulfächern oben an und weise auf die himmlische Bestimmung des Menschen hin. So werde diese Schule verwahrt gegen den Verdacht, „als diene sie nur irdischen Beziehungen und suche allein im Erdenwohlsein das höchste Glück und den Lebenszweck des Menschen, entziehe ihm aber seine Würde als Christ, die doch höher ist, als alle weltliche Ehre und als alle zeitlichen Vortheile – eine Wahrheit, welche zu wiederholen in unserer nach Erwerb jagenden Zeit doppelt und dringend nöthig ist, wenn nicht die Förderung der Gewerbe zur Förderung unseres Verderbens gereichen soll. –“<sup>206</sup> Die „Würde eines Christen“ sollte sich zeigen in „Liebe zu Gott“. So konnten sich auch katholische Christen und die jüdischen Einwohner der Stadt mit den Protestanten vereinigen.

### **Bürgerstreit an der Töchterschule: Aufklärung versus Fundamentalismus.**

Während das Gymnasium von der Einrichtung und Entwicklung der Bürgerschule weitgehend unberührt blieb, geriet die Töchterschule durch die Bürgerschule mit ihren Realschulklassen durch sinkende Schülerinnenzahlen unter Druck. Der Erhalt der Töchterschule könne nur bei „bey vorzüglichen Leistungen“ möglich sein, urteilte Schulrat Sasse aus Minden.<sup>207</sup> Was die „vorzüglichen Leistungen“ im Einzelnen seien, welches die Ziele, was die Ergebnisse von Schulunterricht sein sollten, darüber entwickelten sich in der „bemittelten Klasse“ der Bürgerschaft Konflikte. Die Parteien stritten um die Frage allgemeiner kirchlich-religiöser Orientierungen und deren Verankerung in der höheren Töchterschule.

<sup>204</sup> Vergleiche zum Begriff Brockhaus 1820 s. v. Religiosität (74) und die Ausführungen dazu oben auf S. 245.

<sup>205</sup> s. auch: Hans Eckhard Lubrich, Geistliche Schulaufsicht und Religionsunterricht in Minden Ravensberg 1754–1894. Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 3, Bielefeld 1977, S. 39 f.

<sup>206</sup> Scherr zitiert S. 9 f. Carl Vogel, Kurze Verstaendigung ueber die Idee und die Einrichtung einer hoeheren Buenger- oder Realschule fuer Knaben, und einer hoeheren Toechterschule, nach den Beduerfnissen der Stadt Leipzig. Leipzig 1834, S. 11 f.

<sup>207</sup> 23.9.1836, Reisebericht Sasse, STADT M 1 II B 841, Bl. 230 f.

Mit der Erweckungsbewegung war eine „religiöse Partei“<sup>208</sup> auf-  
gekommen. In Bielefeld konnte sie offensichtlich an ältere Bindungen unter  
den Honoratioren anknüpfen. Ernestine Christine Delkeskamp war die  
Tochter des langjährigen Korrespondenten der Deutschen Christentums-  
gesellschaft in Basel.<sup>209</sup> Ihre Tochter Henriette war mit Dr. med. Johann  
Christoph August Tiemann, Tochter Lucia mit Gustav Delius<sup>210</sup> verheira-  
tet. Delius war seit 1828, Tiemann im Jahre 1843 Mitglied des Schulvor-  
standes.

Während Scherr zugunsten zweier Lehrer intervenierte, berichtete er  
der Regierung am 29.12.1837<sup>211</sup> über eine Reorganisation der Töchter-  
schule, die in ein offenes Zerwürfnis innerhalb der Elternschaft gemün-  
det war. Eine Kommission des Vorstandes, zu der auch eine Gruppe von  
Frauen<sup>212</sup> gehörte, hatte die Schule zur Stärkung des „erziehenden Ein-  
flusses“ und „vermehrter weiblicher Mitwirkung“ einvernehmlich reor-  
ganisiert. Ein Vorstandsmitglied – Gustav Delius – hatte als weiteres Ziel  
durchgesetzt, die Schule durch Personalentscheidungen im Sinne der  
Erweckungsbewegung auszurichten. Dessen Motiv nannte Scherr „häus-  
lichen Einfluss“. Darüber entbrannte ein Streit.

Am 12. März 1838 reichte eine Gruppe Eltern, unter ihnen auch Mit-  
glieder des Vorstandes, dem Bürgermeister Körner eine Petition<sup>213</sup> ein,  
die darauf abzielte, dass die Berufung „eines zum Pietismus hinneigen-  
den“ Schulleiters unterbleibe.<sup>214</sup> Als der aus Halle (Prov. Sachsen) beru-  
fene Hilfsprediger Müller<sup>215</sup> den Dienst an der Bielefelder Töchterschule

<sup>208</sup> Fritz Achelpöbler, (194), S. 236.

<sup>209</sup> Tabelle 1.

<sup>210</sup> Tabelle 2.

<sup>211</sup> STAMS PSK 2425, Bl. 25r – 28v.

<sup>212</sup> In den Akten erscheinen die Namen „madam Christ. Schnelle, madam C. M. Witt-  
genstein, madam A.W. Potthoff und Frau Witwe Crüwell“, mehr wird nicht er-  
kennbar.

<sup>213</sup> 12.3.1838 StaBI äA 249.

<sup>214</sup> „Als ich zu Ostern 1839 zur Uebernahme der Direktion der damaligen Privat-Töch-  
terschule nach Bielefeld berufen wurde, stand die letztere unter dem Patronat  
zweier Männer, des Commerzienraths G. Delius, gegenwärtig auf Gut Böckel, und  
des jetzigen Geheimen Sanitätsrathes Dr. Tiemann. Die vornehmlichste Anfor-  
derung, welche diese beiden Herren stellten, war die, daß der gesammte Unterricht  
in *evangelisch-christlichem* Geiste ertheilt werde. Um dieser Anforderung mög-  
lichst zu genügen, wurden nur solche Lehrer berufen und angestellt, von deren  
christlicher Gesinnung man glaubte versichert sein zu dürfen. Die Anstalt konnte  
nur aus diesem Grunde dem Urtheile nicht entgehen, daß sie einem einseitigen  
Pietismus huldige.“ Müller am 8. 2. 1871 in einem Bericht an die Regierung in  
Minden, STAMS PSK 2349.

<sup>215</sup> Ernst Wilhelm Müller (Bauks Nr. 4310), Leiter der Töchterschule von 1839–1848,  
Pfarrer in Bielefeld-Altstadt, von 1853–1872 auch Superintendent.

aufnahm, meldeten weitere Eltern ihre Kinder von der Töchterschule ab und bei der Bürgerschule an. Dort unterrichtete seit Ostern Heinrich Pohlmann, seit 1828 Lehrer der Töchterschule. Sein Wechsel zur Bürgerschule gehörte schon in die Auseinandersetzung an der Töchterschule. Diese geriet in eine finanzielle Krise. Der Vorstand beschwerte sich über den Entzug von Schülerinnen, die seiner Meinung nach standesgemäß auf die Töchterschule gehörten, bei Superintendent Scherr, bei der Regierung in Minden<sup>216</sup> und in Berlin beim Minister. Am 22.6.1841 kam es in Gegenwart des Regierungspräsidenten zu einer Verhandlung über den Konflikt in Bielefeld. Scherr entwickelte den Vorschlag, die Töchterschule mit der Bürgerschule „in nähere Verbindung zu bringen“, um das Schulgeld der Töchterschule zu ermäßigen und sämtliche „Lehrertalente“ zum Gewinn für die Schülerinnen beider Schulen zu nutzen. Eine „gemeinschaftliche Direction durch die Lehrer beider Anstalten möchte das Vertrauen sämtlicher Beteiligten finden.“<sup>217</sup>

Scherr wollte die Bürgerschule um die Töchterschule erweitern und aus einer privaten den Teil einer öffentlichen Einrichtung machen:

„Dabei ist durch die vorgeschlagene Vereinigung der einzige Weg geboten, für die nahere Zukunft der Stadt eine öffentliche in Bedürfnissen des Orts entsprechende höhere Töchterschule gesichert zu sehen und die Aussicht vergönnt, daß die Interessen, welche die Glieder des Gemeindegewesens am wenigsten in Partheien zertheilen, sondern aufs erfreulichste vereinigen sollen, nicht ferner das Object des Zwiespaltes bleiben.“<sup>218</sup>

Er fand große Zustimmung, die in dem Anschein einer vernünftigen Regelung begründet war. Die Beratung der Einzelheiten führte zum Konflikt. Fast ein Jahr lang wartete die Regierung vergeblich auf den Bericht, den Scherr kurzfristig versprochen hatte. Offenbar konnte Scherr im Vorfeld keine Einigung herstellen, litt auch unter erheblichen gesundheitlichen Beschwerden.<sup>219</sup> Vorstand und Leiter der Töchterschule bestanden auf ihren Vorbehalten. Insbesondere Schulleiter Müller sah „keine Verbesserung seiner Stellung“ darin, künftig in einer Art kollegialer Schulleitung mit dem Leiter der Bürgerschule, Rector Göpner, und dem Hilfsprediger Niemeyer zusammenzuarbeiten. Die Hartnäckigkeit der Beschwerdeführer gegenüber Regierung und Ministerium ließ keinen

<sup>216</sup> 7.5.1841 STAMS PSK 2425, Bl. 97 f.

<sup>217</sup> Protokoll v. 22.6.1841, StaBI äA 949.

<sup>218</sup> 21.11.1842, ebd., Bl. 83.

<sup>219</sup> Scherr berichtete am 13.8.1842 aus Bad Pyrmont von einer überwundenen rheumatischen Lähmung seines 1825 gebrochenen rechten Arms. STADT M 1 II B 3881, Bl. 45.

Kompromiss zu. Bis in den Sommer des Jahres 1842 hinein hatte Scherr Rückhalt für seine Position bei der Regierung. Eine Aktennotiz vom 7.8.1842 stellte darüber hinaus die Legitimation des Vorstandes der Töchterschule zur Beschwerde grundsätzlich in Frage. Am 10.8.1842 berichtete die Regierung an den Minister:

„Nach einem jetzt eingegangenen Bericht des Superintendenten Scherr zu Bielefeld haben wir einige Hoffnung, daß die zwischen den Vorständen der Töchterschule und der Bürgerschule obwaltenden Missverhältnisse durch einen Zusammentritt und eine freundliche Berathung der Schulvorstände am sichersten und kürzesten zu beseitigen seien.“<sup>220</sup>

Die Regierung ernannte am 30.11.1842 Oberregierungsrat v. Borries, vorher Landrat in Bielefeld, zum Kommissar, sein Auftrag war ergebnisoffen gefasst, am 16. Dezember verfügte die Regierung an v. Borries, sie bevorzuge die getrennte<sup>221</sup> Fortführung beider Schulen, wenn das denn finanzierbar sei. Der Ursprung dieser Vorentscheidung erschließt sich nicht aus den bisher bekannten Quellen. Die Gegensätze zwischen den streitenden Parteien in Bielefeld zeigten sich unversöhnlich. Scherrs auf rationale Ziele gerichteten Vorschläge prallten an der fundamentalistischen Haltung Müllers ab:

„[...] Die innere Stellung der Lehrer ist von solcher Wichtigkeit und Bedeutung, daß weder von theilweisem Nachgeben die Rede sein kann, noch auch davon, daß diese nur in gewissen Fächern, wie z. B. in der Religion hervortreten. Der Lehrer soll und muß überall, mit wirklicher Ueberzeugung lehren; Rücksichtnahme auf die Meinungen, die an derselben Schule geltend gemacht werden, fördert den Sachdruck und macht die Kinder unklar oder wenigstens schwankend [...]“.<sup>222</sup>

<sup>220</sup> Regierung an Minister 10.8.1842, STAMS PSK 2425.

<sup>221</sup> 16.12.1842: Vorgabe für von Borries: „...mit dem Bemerken, wie es zweckmäßig seyn würde, beide Anstalten jede für sich und unabhängig von der anderen ferner bestehen zu lassen, wenn es sich ermitteln läßt, wie die ökonomischen Verhältnisse der Bürgerschule, einer öffentlichen städtischen Anstalt, geführt und die der Privat-Töchterschule erleichtert werden können. Ist dies thunlich, so ist das fernere Fortbestehen der Trennung beider Anstalten jedenfalls der Verschmelzung derselben vorzuziehen. (Unterschriften) Richter, Moning, Sasse“ Bearbeitungsvermerk auf dem Bericht des Landrats v. Ditfurth vom 6.12. 1842: STAMS PSK 2425, Bl. 111.

<sup>222</sup> 11.1.1843, STAMS PSK 2349.



Müller handelte in enger Gemeinsamkeit mit Gustav Delius. Scherr sah sich durch ihre Behauptungen von prinzipieller Unverträglichkeit belastet, während er doch nur Unterschiede wahrzunehmen vermochte, über die sich in einem aufgeklärten Diskurs ein Vergleich erzielen ließe:

„Der Prediger Müller glaubt, ohneracht er mit dem Prediger Niemeier dasselbe Ziel, christlichen Sinn und christliches Leben zu befördern, verfolge, gleichwohl nicht mit demselben im Segen zusammen wirken zu können, weil er es auf einem anderen Wege zu erreichen suche, d.h. wegen abweichenden dogmatischen Ansichten. Der Prediger Niemeier dagegen sagt, die Schule sey kein Ort für Polemik und er lehre auch seinerseits positives Christentum.“<sup>223</sup>

Für Gustav Delius ging es auch um Geld. Er rechnete<sup>224</sup> vor, „daß das Defizit im Haushalt der Töchterschule 1842 auf 300 rthlr berechnet sei, für 1843 aber sogar mit 400 rthlr zu erwarten stehe“,<sup>225</sup> vielleicht müsse er die Schule schließen. Gleich in der ersten Zusammenkunft setzte sich v. Borries streitig mit Scherr auseinander.<sup>226</sup> Gegen die Einlassungen von Delius und Müller zielte Scherr bis zuletzt<sup>227</sup> auf eine rationale Lösung durch Ausgleich in „freundlicher Berathung“. Scherr verglich die Höhe des Schulgeldes und die Qualität des Unterrichts an beiden Schulen: das hohe Schulgeld der Töchterschule sollte ermäßigt werden, indem die Mädchen am Unterricht durch die Bürgerschullehrer in den unteren Klassen teilnahmen und so zugleich besseren Unterricht erhielten. Mädchen der Realklassen an der Bürgerschule würden an dem anregenden Fachunterricht der Töchterschule teilhaben. Die religiöse Bildung der Schülerinnen könnte frei von „Einseitigkeit“ erfolgen. Für die unteren Klassen der Töchterschule und die oberen Klassen – die Realklassen – in der Bürgerschule sollte 1843 die Verbesserung des Unterrichts durch

<sup>223</sup> Scherr an die Regierung 21.11.1842, ebd., Bl. 85.

<sup>224</sup> Delius an v. Borries am 7.2.1843, ebd., Bl. 142.

<sup>225</sup> Scherr kannte den Sachverhalt genau: „[...] beträgt die Einnahme ihrer Kasse augenblicklich gleichwohl nur 980 rthlr wegen der geringen Anzahl ihrer Schülerinnen. Sie bedarf also eines bedeutenden Zuschusses aus den Privatmitteln derer, welche das Lehrpersonal berufen haben [...]“, 21.11.1842, ebd., Bl. 87.

<sup>226</sup> v. Borries, ebd., Bl. 119.

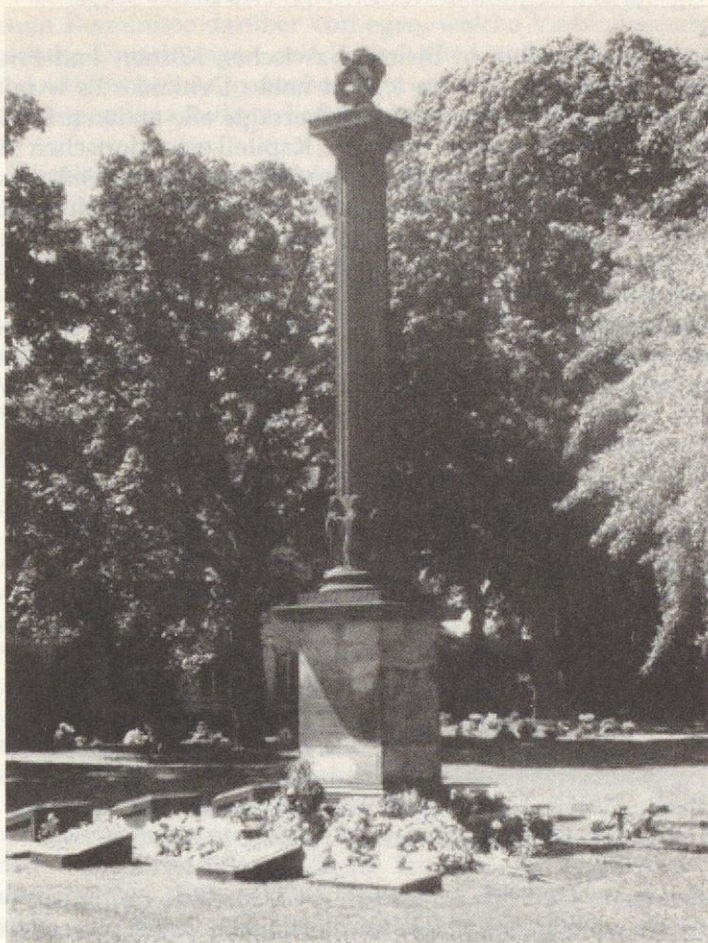
<sup>227</sup> „Der Superintendent Scherr schmeichelte sich noch immer eine Vereinigung zu Stande zu bringen, weshalb ich ihm zusagte, daß ich am 23 v. Mts nochmals nach Bielefeld kommen wolle, um die Erklärungen der Betheiligten entgegen zu nehmen. Aus dem Schreiben des p[erge] Scherr vom 22 ten v. Mts – fol. 42 der Comm: Acten – ergibt sich, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen ist, daß aber derselbe noch nur eine Frist von 8 Tagen zur Einreichung eines gemeinschaftlichen Berichts mit dem Commerzien-Rath Delius bittet. Da nun auch diese Frist vergeblich verfließen, so habe ich keinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, jetzt diesen Bericht zu erstatten.“ v. Borries am 5.2.1843, ebd.

„Ausschöpfen aller Lehrertalente“ erreicht werden. Scherr kämpfte leidenschaftlich für die Annahme seiner Positionen. Er suchte Einzelgespräche mit Personen und Gruppen, um dem „Parteigeist“ auszuweichen. Er zeigte sich als Vermittler. Er räumte ein,

„daß das vorgeschlagene Arrangement zwar an sich und absolut genommen nicht die beste Einrichtung des Schulwesens in Bielefeld darstelle, daß es aber das einzige Mittel sei, die leidenschaftlich angeregten und mit Eigensinn auf die Erreichung ihrer Absicht bestehenden Parteien zu vereinigen.“<sup>228</sup>

Scherrs Beiträge strahlen die Zuversicht aus, die rationalen, auf freie Zustimmung angelegten Argumenten zueigen ist. Scherr besaß die Unterstützung des Bürgermeisters, der Mehrheit von Magistrat und Stadtschulkommission; die der Regierung erbat er vergebens: sie versagte sich seinem Votum. Die Regierung verfügte am 17.2.1843 das Verbot der Aufnahme von Schülerinnen an der Bürgerschule, die ihrer höheren sozialen Herkunft gemäß auf die Töchterschule gehörten. Deren Vorstand erhielt die Empfehlung, weitere Mitglieder aus dem Kreise der opponierenden Interessenten aufzunehmen, um dadurch der Auseinandersetzung um die religiöse Ausrichtung die Schärfe zu nehmen. Auf der Synode des Jahres 1843 legte Scherr das Amt des Superintendenten nieder. Er blieb bis zu seinem Tode am 25. Dezember 1844 Synodalassessor.

<sup>228</sup> v. Borries, ebd.



Grabdenkmal für Johann Heinrich Scherr.

Der Blumenschmuck ist dem Andenken anonym Bestatteter gewidmet.

## Das Bild Johann Heinrich Scherrs in der Stadt.

Auf dem Alten Friedhof in Bielefeld zwischen Körner- und Friedrich-Verleger-Straße findet sich ein 8,15 m hohes Denkmal. Es wurde 1851 von Heinrich Eggering errichtet und überragte alle anderen Denkmäler in der Stadt. Auf dem Abacus über dem Kapitell einer dorischen Säule ist ein Kreuz mit Siegerkranz errichtet, der eine Fackel einschließt, davor ein aufgeschlagenes Buch. Ein Relief auf der Säulenbasis zeigt drei Gruppen: zwei Frauen, die einander zugewandt sind; eine Frau sieht mit Krug in der Hand zu einem Engel, eine andere kniet vor ihm am leeren Grab<sup>229</sup> und durch eine Palme davon abgesetzt zwei Apostel im Gespräch, Scherr hätte von „brüderlicher Beratung“ gesprochen. So mündet die Botschaft der Auferstehung in den Beginn der Kirchengeschichte, wie sie Scherr verstanden hatte. Ihm galt die Widmung

IHREM  
UNVERGESSENEN PREDIGER  
UND SEELSORGER  
DEM WEILAND SUPERINTENDENTEN  
DER GRAFSCHAFT RAVENSBERG  
UND PFARRHERRN DER NEUSTADT  
JOHANN HEINRICH SCHERR  
GEB. AM 9. MAI 1779  
GEST. AM 25. DEC. 1844  
DIE DANKBARE GEMEINDE

Auf der gegenüberliegenden Seite ist das Wort aufgenommen:

„Gedenkt an eure Lehrer, / die euch das Wort Gottes / gesagt haben  
und folget / ihrem Glauben nach.“ / Hebräer 13,7.

Im Gedenken an Heinrich Scherr sah die Gemeinde nach oben und auf der Säule die wichtigen Symbole für den Glauben eines protestantischen Christen: Kreuz, Bibel und „die Krone des Lebens“, dazu die brennende Fackel mit dem Licht der Aufklärung. Aus welchen Gesprächen und Beratungen die Errichtung des Denkmals hervorgegangen ist, lässt sich heute nicht mehr ermitteln, weil die Gemeindeakten dieser Jahre untergegangen sind.

<sup>229</sup> 1999 wurde das Denkmal neu platziert und um 180° gedreht. Das Grab öffnet sich nun nach Westen.

Die bisherigen Untersuchungen haben den Mangel zu Tage gefördert, dass kaum Kenntnisse darüber vorliegen, welche Verbindungen Scherr zu Personen, Einrichtungen und Zeitschriften außerhalb seiner kirchlichen und schulischen Aufgabenbereiche unterhalten hat. Wo er sich über seine Korrespondenz äußerte, ließ er Absender oder Empfänger anonym bleiben.

Im Einzelnen lässt sich feststellen, dass er im Elternhaus „Franckeschen Geist und Glauben“ kennen gelernt hat. Seine Zuwendung hat er den Armen und „Kleinen Leuten auf dem platten Lande“ sein Leben lang erhalten. Den Waisenkindern in der Freischule zeigte er sich besonders verbunden. Ob und wie er die Kreise der Erweckungsbewegung wahrgenommen hatte, ist nicht ermittelt. Die der Erweckungsbewegung nahe stehenden Prediger hat er als „Anhänger der pietistischen und herrnhuteristischen Grundsätze“ bezeichnet, ohne diese näher zu erörtern. Wenn diese Prediger dazu neigten, sich in einer Art des Pharisäismus zu isolieren, nahm er diese Haltung als krankhafte Sonderstellung wahr. Synoden brächten da „eine nähere Berührung mit Männern von gesundem und richtigem Verstand und Herzen [und so] eine heilsame, wenn auch nicht immer wohlschmeckende Arznei.“<sup>230</sup> Scherr setzte eben auf die Wirkung kritischer Vernunft. Welche Auswirkung diese Sichtweise auf dienstliche Abläufe in Kirchen- und Schulaufsicht haben konnte, wäre noch an Einzelfällen zu klären.

Betrachtet man Scherrs Argumentation für eine republikanische Verfassung der Kirche auch als Motiv für sein Engagement, darf man sagen, dass Scherr als lutherischer Prediger und Superintendent den Reiz einer synodalen Verfassung der Kirche auch für Ravensberg entdeckte und dafür warb. Damit bekamen die Befürworter der Synodalverfassung in der „Grafschaft Mark und ihren Nebenquartieren“ Unterstützung aus dem bevölkerungsreichsten Teil Westfalens. Auch Minden hatte sich nach dem Tode Brökelmanns dieser Entwicklung angeschlossen. Die Schaffung einer republikanischen Verfassung der Kirche hat er auch als eine politische Aufgabe gesehen, die sich bis in die Veränderung im Schulwesen erstreckte. So wie die preußischen Reformer die Politik als eine Erziehungsaufgabe angesehen haben, so sah er im Schulwesen die Aufgabe der Kirche als Erziehungsaufgabe zur „Beförderung wahrer Religiosität“. Scherr strebte auch nach einer republikanischen – gemeint war eine demokratische – Verfassung des Staates, in der die Verhältnisse

<sup>230</sup> Scherr, Verfassung, S. 22.

nach dem Beispiel der Kirche, ihren Werten und Strukturen in Selbstbestimmung und Gleichberechtigung, den Prinzipien der Vernunft, geordnet waren. Die Vorbereitung und die Beratungsschwerpunkte der ravensberger Synode vom 11. bis 12. November 1817 haben gezeigt, dass die ravensberger Prediger bereit und in der Lage waren, alle wichtigen Elemente einer demokratischen Verfassung zu entwickeln. Das Ausbleiben vergleichbarer Reformen im politischen Bereich zeigt einmal mehr, wie scharf die zentralstaatliche Restauration seit 1819 in die Gesellschaft Ravensbergs einschneidet. In der Hinwendung zur praktischen Vernunft gestattete ihm sein Ansatz zum Systemdenken, alle kirchlichen und staatlichen Organisationsformen kritisch zu hinterfragen. Scherr war entschieden ein Mann der Kirche, der den Politikbereich mitdachte.

Beim Übergang des preußisch regierten Minden-Ravensberg in das Königreich Westfalen fällt auf, in welchem starkem Maße die Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer Minden in leitende Positionen des Königreichs eingerückt sind. Offenbar waren sie interessiert und bereit, an dem Modernisierungsprozess teilzunehmen, der von der Regierung in Kassel ausgehen sollte. Ihr Übergang in die Verwaltung der künftig preußischen Westprovinzen oder in die Zentrale nach Berlin vollzog sich durchweg als beruflicher Aufstieg.

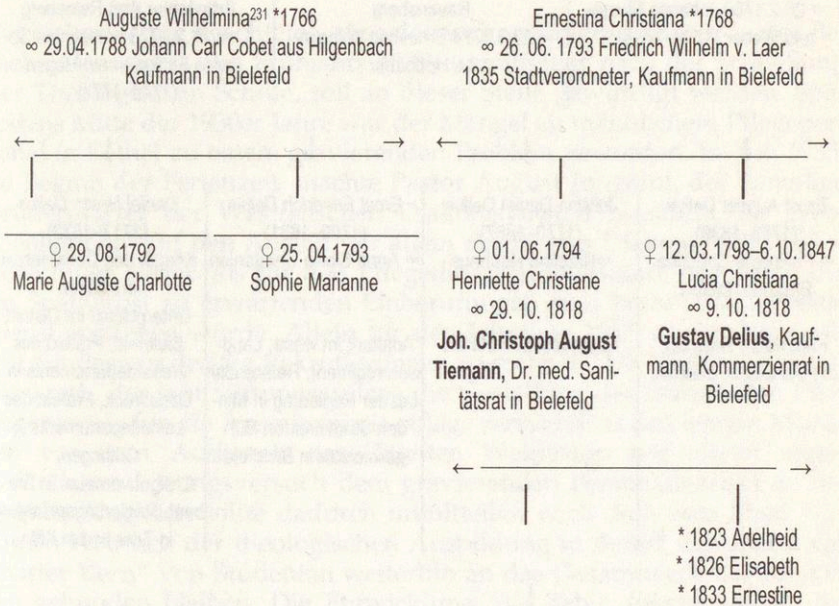


Detail Bekrönung der Gedenkstele  
(Kreuz, Kranz, Buch, Fackel)

# Tabelle 1

Familie Johann Friedrich Delkeskamp (Auszug)

Johann Friedrich Delkeskamp ∞ 27. 08. 1763 Katharina Festing, Witwe Hilker  
Kaufmann in Bielefeld, Korrespondent der Deutschen Christentumsgesellschaft in Basel,  
† 15. 01. 1805 zu Bielefeld



<sup>231</sup> Auguste Wilhelmina Cobet benachrichtigte die Deutsche Christentumsgesellschaft in Basel, dass ihr Vater nach langem schweren Krankenlager verstorben sei und Heinrich Scherr seine Nachfolge als Korrespondent antreten werde. 7.5.05, ADChrGes. STA Basel Stadt, PA 653, V 7.

Tabelle 2<sup>232</sup>

Familie Delius (Auszug)

<p>Daniel Adolf Delius (1728–1809) Kaufmann in Bielefeld 2. ∞ 26.2.1760 Johanna Margareta Weber (1734–1816)</p>	<p><u>Carl Ludwig Delius</u>, Dr. phil. (1750–1810) Superintendent der Grafschaft Ravensberg ∞ 23.3.1774 Ernestine Wilhelmine Hoffbauer</p>	<p>Conrad Wilhelm Delius (1751–1834) Kommissionsrat in Bielefeld, Erbpächter Amt Reineberg 1. ∞ 24.2.1773 Wilhelmine Sophia Fucke, verw. Hagen (1746–1773)</p>	
<p>Ernst August Delius (1763–1839) ∞ Philippine Christine Elisabeth Delius  Kaufmann, Ratsherr und Senator in Bielefeld</p>	<p>Johann Daniel Delius (1770–1857) ∞ Karolina Neuhaus  Kaufmann in Bielefeld</p>	<p><u>Ernst Friedrich Delius</u> (1790–1831) ∞ Anna Sibilla Carstanjen  Adjutant im westf. Landwehrregiment, Referendar bei der Regierung in Minden Stadtdirektor, Bürgermeister in Bielefeld</p>	<p><u>Daniel Heinr. Delius</u> (1773–1832) Kriegs- und Domänenrat in Minden Unterpräfekt im Distrikt Bielefeld, Präfekt des Weserdepartements in Osnabrück, Präfekt des Leinedepartements in Göttingen, Civilgouverneur in Braubant, Regierungspräsident in Trier und in Köln</p>
<p><u>Gustav Delius</u> (1794–1872) ∞ Lucia Christiana v. Laer (1798–1847) Kaufmann, Kommerzienrat in Bielefeld</p>	<p><u>Rudolf Delius</u> (1802–1859) ∞ Rosalie Hagedorn (1808–1881) Kaufmann, Präsident der Handelskammer Bielefeld</p>		

<sup>232</sup> (ohne Verfasser) Handschriftliche Transskriptionen in Form von Abstammungstafeln in: STA Bielefeld, Familienpapiere Plumpe/Delius, 200. 3, Delius 46. Die Kirchenbücher in: EKA EKvW; in *Kursiv* die im Text genannten Personen.